

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren ist im Aktiengesetz und im Umwandlungsgesetz vorgesehen, um bei unternehmerischen Strukturmaßnahmen den Minderheitsgesellschaftern, die Anspruch auf angemessenen Ausgleich bzw. Abfindung haben, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, ohne dass die Strukturmaßnahme durch Anfechtungsklagen blockiert wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Verfahren übermäßig lange dauern. So wird eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf Jahren genannt. In einzelnen Fällen dauerten Spruchverfahren sogar noch erheblich länger.

Vor diesem Hintergrund wurde in jüngster Zeit verstärkt an den Gesetzgeber appelliert, hier Abhilfe zu schaffen. So hat insbesondere auch die Regierungskommission „Corporate Governance“ in ihrem Abschlussbericht die Reform des Spruchverfahrens empfohlen und dazu konkrete Vorschläge unterbreitet.

Ziel des Entwurfes ist es, durch verbesserte Verfahrensstrukturen auf der Grundlage der bewährten Teile der bisherigen Regelung ein gestrafftes und erheblich verkürztes Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Dabei sollen die bisher geltenden Vorschriften behutsam überarbeitet und punktuell verbessert werden.

B. Lösung

Schaffung eines neuen Spruchverfahrensgesetzes, in dem die Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren an einer Stelle konzentriert werden. Den Beteiligten sollen mehr Pflichten bei der Verfahrensförderung auferlegt werden. Das Gericht soll bessere Möglichkeiten zu einer gestrafften Verfahrensführung erhalten. Zum großen Teil beruhen die Verfahrensverzögerungen darauf, dass zur Entscheidungsfindung in aller Regel eine oder mehrere Unternehmensbewertungen erforderlich sind, die im Wesentlichen von Prognoseentscheidungen zur Geschäftsentwicklung bei den betroffenen Gesellschaften abhängen. Die bisher üblichen „flächendeckenden“ Gutachten sollen künftig im gerichtlichen Verfahren möglichst vermieden werden. Vielmehr soll verstärkt auf den Bericht des – künftig generell vom Gericht zu bestellenden – sachverständigen Prüfers, der regelmäßig vor der Durchführung der Strukturmaßnahme tätig wird und die Angemessenheit der Kompensation prüft, zurückgegriffen werden. Im Regelfall soll nur noch die konkrete Überprüfung streitiger Punkte der Bewertung erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die vorgeschlagene Beschränkung des Geschäftswertes für die Gerichtsgebühren ist möglicherweise mit einem leichten Rückgang des Aufkommens der Gerichtsgebühren in den Ländern zu rechnen, der aber durch die gleichzeitig vorgesehene Anhebung der Gebühren kompensiert werden dürfte.

2. Vollzugaufwand

Keiner. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass durch die Verkürzung der Verfahrensdauer die Gerichte entlastet werden.

E. Sonstige Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 29. Januar 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen
Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen
Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über das gesellschaftsrechtliche
Spruchverfahren
(Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung

1. des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes);
2. der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes);
3. der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes);
4. der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger, dessen Anteilsinhaber antragsberechtigt sind, seinen Sitz hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landgerichte zuständig, so ist § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 2, so ist § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(2) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.

(3) Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;

4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme und in den Fällen des § 7;
5. in den Fällen des § 6;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
8. über die Verbindung von Verfahren.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im Übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 jeder außenstehende Aktionär;
2. der Nummern 2 und 3 jeder ausgeschiedene Aktionär;
3. der Nummer 4 jeder in den dort angeführten Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bezeichnete Anteilsinhaber.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist die Antragsberechtigung nur gegeben, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber ist. Die Stellung als Aktionär ist dem Gericht ausschließlich durch Urkunden nachzuweisen.

§ 4

Antragsfrist und Antragsbegründung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen

1. der Nummer 1 die Eintragung des Bestehens oder einer unter § 295 Abs. 2 des Aktiengesetzes fallenden Änderung des Unternehmensvertrags im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
2. der Nummer 2 die Eintragung der Eingliederung im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
3. der Nummer 3 die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
4. der Nummer 4 die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

als bekannt gemacht gilt.

Die Frist wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch Einreichung bei jedem zunächst zuständigen Gericht gewahrt.

(2) Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 1 begründen. Die Antragsbegründung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragsgegners;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 3 die Darlegung der Stellung als Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung;
3. Angaben zur Art der Strukturmaßnahme und der vom Gericht zu bestimmenden Kompensation nach § 1;
4. konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert des Antragsgegners, soweit er sich aus den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen ergibt.

Aus der Antragsbegründung soll sich außerdem die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile ergeben.

§ 5

Antragsgegner

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 gegen den anderen Vertragsteil des Unternehmensvertrags;
2. der Nummer 2 gegen die Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 gegen den Hauptaktionär;
4. der Nummer 4 gegen die übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder gegen den Rechtsträger neuer Rechtsform

zu richten.

§ 6

Gemeinsamer Vertreter

(1) Das Gericht hat den Antragsberechtigten, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte frühzeitig einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Werden die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und die Festsetzung der angemessenen Abfindung beantragt, so hat es für jeden Antrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen einzigen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann vollständig unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der Antragsberechtigten auf andere Weise sichergestellt ist. Das Gericht hat die Bestellung des gemeinsamen Vertreters im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Wenn in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 die Satzung der Gesellschaft, deren außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, oder in den Fällen des § 1 Nr. 4 der Gesellschaftsvertrag, der Partnerschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers noch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien für die öffentlichen Bekannt-

machungen bestimmt hatte, so hat es den Antrag auch dort bekannt zu machen.

(2) Der gemeinsame Vertreter kann von dem Antragsgegner in entsprechender Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Das Gericht hat dabei die Hälfte des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswertes zu Grunde zu legen. Das Gericht kann den Zahlungsverpflichteten auf Verlangen des Vertreters die Leistung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) Der gemeinsame Vertreter kann das Verfahren auch nach Rücknahme eines Antrags fortführen. Er steht in diesem Falle einem Antragsteller gleich.

§ 7

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Gericht stellt dem Antragsgegner und dem gemeinsamen Vertreter die Anträge der Antragsteller unverzüglich zu.

(2) Das Gericht fordert den Antragsgegner zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. Darin hat der Antragsgegner insbesondere zur Höhe des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Barabfindung oder sonstigen Abfindung Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll.

(3) Außerdem hat der Antragsgegner den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einzureichen. In den Fällen, in denen der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, die Eingliederung, die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder die Umwandlung durch sachverständige Prüfer geprüft worden ist, ist auch der jeweilige Prüfungsbericht einzureichen. Auf Verlangen des Antragstellers gibt das Gericht dem Antragsgegner auf, dem Antragsteller unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zu erteilen.

(4) Die Stellungnahme nach Absatz 2 wird dem Antragsteller und dem gemeinsamen Vertreter zugeleitet. Sie haben Einwendungen gegen die Erwiderung und die in Absatz 3 genannten Unterlagen binnen einer vom Gericht gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll, schriftlich vorzubringen.

(5) Das Gericht kann weitere vorbereitende Maßnahmen erlassen. Es kann den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihres schriftlichen Vorbringens sowie die Vorlage von Aufzeichnungen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen. In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten rechtzeitig und vollständig erklären. Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(6) Das Gericht kann bereits vor dem ersten Termin eine Beweisaufnahme durch Sachverständige zur Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung anordnen.

(7) Sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, sind auf Verlangen des Antragstellers oder des Gerichts vom Antragsgegner dem Gericht und gegebenenfalls einem vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen. Soweit in diesen Unterlagen Tatsachen enthalten sind, deren Bekanntwerden geeignet ist, dem Antragsgegner oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, dürfen die Unterlagen den Antragstellern nicht zugänglich gemacht werden. Diese Tatsachen dürfen auch nicht in die Begründung der Entscheidung des Gerichts nach § 11 Abs. 1 aufgenommen werden.

§ 8

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht soll aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Sie soll so früh wie möglich stattfinden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der sachverständigen Prüfer anordnen, wenn nicht nach seiner freien Überzeugung deren Anhörung als sachverständige Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich erscheint. Den sachverständigen Prüfern sind mit der Ladung die Anträge der Antragsteller, die Erwiderung des Antragsgegners sowie das weitere schriftliche Vorbringen der Beteiligten mitzuteilen. In geeigneten Fällen kann das Gericht die schriftliche Beantwortung von Fragen durch den sachverständigen Prüfer anordnen.

(3) § 138 sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlung § 279 Abs. 2 und 3 und § 283 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 9

Verfahrensförderungspflicht

(1) Jeder Beteiligte hat in der mündlichen Verhandlung und bei deren schriftlicher Vorbereitung seine Anträge sowie sein weiteres Vorbringen so zeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht.

(2) Vorbringen, auf das andere Beteiligte oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 die in der mündlichen Verhandlung anwesenden sachverständigen Prüfer voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärungen abgeben können, ist vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass die Genannten die erforderliche Erkundigung noch einziehen können.

(3) Rügen, welche die Zulässigkeit der Anträge betreffen, hat der Antragsgegner innerhalb der ihm nach § 7 Abs. 2 gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 10

Verletzung der Verfahrensförderungspflicht

(1) Stellungnahmen oder Einwendungen, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung entschuldigt.

(2) Vorbringen, das entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 nicht rechtzeitig erfolgt, kann zurückgewiesen werden, wenn die Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung nicht entschuldigt wird.

(3) § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Anträge betreffen und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, sind nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt.

§ 11

Gerichtliche Entscheidung; gütliche Einigung

(1) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

(2) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein. Kommt eine solche Einigung aller Beteiligten zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen; die Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, sind entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Das Gericht hat seine Entscheidung oder die Niederschrift über einen Vergleich den Beteiligten zuzustellen.

§ 12

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung nach § 11 findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 13

Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle, einschließlich derjenigen Anteilshaber, die bereits gegen die ursprünglich angebotene

Barabfindung oder sonstige Abfindung aus dem betroffenen Rechtsträger ausgeschieden sind.

§ 14

Bekanntmachung der Entscheidung

Die rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist ohne Gründe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in den Fällen

1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt waren;
 2. der Nummer 2 durch den Vorstand der Hauptgesellschaft;
 3. der Nummer 3 durch den Hauptaktionär der Gesellschaft und
 4. der Nummer 4 durch die gesetzlichen Vertreter jedes übernehmenden oder neuen Rechtsträgers oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform
- bekannt zu machen.

§ 15

Kosten

(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Als Geschäftswert ist der Betrag anzunehmen, der von allen in § 3 genannten Antragsberechtigten nach der Entscheidung des Gerichts zusätzlich zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt gefordert werden kann; er beträgt mindestens 100 000 und höchstens fünf Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Werts ist der Tag nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Abs. 1). Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung, erhöht sich die Gebühr auf das Vierfache der vollen Gebühr. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat.

(2) Schuldner der Gerichtskosten ist nur der Antragsgegner. Diese Kosten können ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht; die Haftung des Antragsgegners für die Gerichtskosten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Antragsgegner hat einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. § 8 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsgegner zu erstatten sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht.

§ 16

Zuständigkeit bei Leistungsklage

Für Klagen auf Leistung des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Abfindung, die im Spruchverfahren bestimmt worden sind, ist das Gericht zuständig, das gemäß § 2 mit dem Verfahren zuletzt inhaltlich befasst war. Der Rechtsstreit wird vor der Kammer für Handelssachen verhandelt.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Für Verfahren, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem (Einsetzen: Tag wie in Artikel 7 Satz 2) gestellt worden ist, sind weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ... vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 293c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertragsprüfer werden jeweils auf Antrag der Vorstände der vertragschließenden Gesellschaften vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vorstände für alle vertragschließenden Gesellschaften gemeinsam bestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 10 Abs. 3 bis 7 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 305 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

4. § 306 wird aufgehoben.

5. § 320 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese werden auf Antrag des Vorstands der zukünftigen Hauptgesellschaft vom Gericht ausgewählt und bestellt.“

6. § 320b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 327f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 306 Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

In § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 306 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „das Spruchverfahrensgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ... vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Sechsten bis Achten Buch durch folgende Angaben ersetzt:
„(§§ 305 bis 312 weggefallen)
Sechstes Buch Strafvorschriften und Zwangsgelder
 (§§ 313 bis 316)
Siebentes Buch Übergangs- und Schlussvorschriften
 (§§ 317 bis 325)“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Verschmelzungsprüfer werden auf Antrag des Vertretungsorgans vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vertretungsorgane für mehrere oder alle beteiligten Rechtsträger gemeinsam bestellt werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“
 - c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:
„(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.
(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(6) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(7) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“
4. In § 34 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.
5. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
6. Nach § 196 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“
7. In § 212 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.
8. Das Sechste Buch wird aufgehoben.
9. Das bisherige Siebente und das bisherige Achte Buch werden Sechstes und Siebentes Buch.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 95 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und § 306 des Umwandlungsgesetzes“ durch die Wörter „des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Nach § 8 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruch-

teil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass dieser lediglich einen Anteil hält. Der Wert beträgt mindestens 5 000 Euro. Wird der Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antrag-

steller entfallenden Werte zusammenzurechnen; § 6 ist insoweit nicht anzuwenden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

1. Einleitung

Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren vor den Landgerichten dient der Bestimmung angemessener Ausgleichszahlungen bzw. Abfindungen bei verschiedenen Strukturmaßnahmen von Unternehmen. Das Spruchverfahren wird vom Gesetz zur Verfügung gestellt, damit solche Maßnahmen nicht durch Anfechtungsklagen von Minderheitsaktionären blockiert werden, für diese aber die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der ihnen angebotenen Kompensation und damit effektiver Rechtsschutz garantiert wird.

Das Gericht trifft seine Entscheidung regelmäßig auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung. Hierin liegt eines der Hauptprobleme bei der derzeitigen Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Die Gerichte, auch wenn dort besonders spezialisierte Kammern tätig werden, sind auf die Heranziehung von Sachverständigengutachten angewiesen, in denen die betroffenen Unternehmen regelmäßig „flächendeckend“ bewertet werden. Die Erstellung solcher Gutachten ist sehr zeitaufwendig. Nicht selten werden bei Meinungsverschiedenheiten zu bestimmten Fragen noch ergänzende Gutachten eingeholt. Zwar können die Unternehmen die beabsichtigten Strukturveränderungen wegen des Ausschlusses der Anfechtungsmöglichkeit in aller Regel zügig durchführen, die Minderheitsgesellschafter müssen aber häufig jahrelang auf die Entscheidung über ihre Ausgleichsleistungen warten. Aus der Praxis wird eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf Jahren genannt. In einzelnen Fällen dauerten Spruchverfahren sogar noch erheblich länger.

Vor diesem Hintergrund wurde in jüngster Zeit verstärkt an den Gesetzgeber appelliert, hier Abhilfe zu schaffen. In ihrem im Juli 2001 vorgelegten Abschlussbericht (Bundestagsdrucksache 14/7515) hat sich die Regierungskommission „Corporate Governance“ für eine Neuregelung des Spruchverfahrens ausgesprochen. Im Herbst 2000 hatte bereits die wirtschaftsrechtliche Abteilung des 63. Deutschen Juristentags in Leipzig eine Überprüfung des geltenden Rechts gefordert. Auf Veranlassung der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. sind von namhaften Gesellschaftsrechtsexperten konkrete Formulierungsvorschläge ausgearbeitet und publiziert worden. Diese Forderungen und Anregungen sollen durch den vorliegenden Geszentwurf aufgegriffen werden.

In Zukunft wird das Spruchverfahren noch an Bedeutung zunehmen. Im Rahmen des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3822) ist zum 1. Januar 2002 die Möglichkeit des so genannten Squeeze-out in das deutsche Aktienrecht eingeführt worden. Danach kann ein Hauptaktionär Minderheitsaktionäre gegen Abfindung aus einer Aktiengesellschaft oder Kommandit-AG ausschließen, wenn er mindestens 95 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Für die Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung wird den Minderheitsaktionären das Spruchverfahren eröffnet. Es sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits zahlreiche

Squeeze-out-Verfahren eingeleitet worden. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens neuerdings weiter ausgedehnt. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung kürzlich entschieden, dass abfindungswertbezogene Informationsmängel bei Umwandlungen nicht im Wege der Anfechtungsklage, sondern ausschließlich im Spruchverfahren gerügt werden können (vgl. BGHZ 146, 179; NJW 2001, 1428).

2. Derzeitige Regelung

Bislang sind die gesetzlichen Regelungen für das Spruchverfahren auf das Aktiengesetz (§§ 304 bis 306, 320b, 327f AktG), das Umwandlungsgesetz (§§ 305 bis 312 UmwG) und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verteilt. Durch diese Zersplitterung und wechselseitige Verweisungen sind die Regelungen unübersichtlich und schwer handhabbar.

Die bisherige vollständige Unterwerfung unter die Grundsätze des FGG hat zur Folge, dass der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 12 FGG zu einer umfassenden und oft mühsamen Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht zwingt. Dadurch soll eine objektive Entscheidung sichergestellt werden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Zugleich liegt darin aber auch ein wesentlicher Grund dafür, dass die Verfahren derzeit so lange dauern. Sie sind bisher auch dadurch gekennzeichnet, dass im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung erstellte Unternehmensbewertungen, Berichte etc. regelmäßig nur am Rande verwertet werden und die Entscheidung in aller Regel von dem oder den im Verfahren selbst erstellten Sachverständigengutachten abhängt. Die Erstellung dieser Gutachten wurde zudem dadurch verzögert, dass oft lange andauernde Zwischenstreite über die Einsicht in Unterlagen und die Verwertung von Belegen der Unternehmen geführt werden konnten.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach der Kostenordnung. Schuldner aller Kosten sind bisher allein die Unternehmen, es sei denn, das Gericht entscheidet nach Billigkeitserwägungen anders.

Als Rechtsmittel ist die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht nach den Bestimmungen des FGG vorgesehen. Eine weitere Beschwerde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Ziel des Geszentwurfs

Mit der Neuordnung sollen die in den bisherigen Regelungen erkannten Mängel beseitigt werden. Oberstes Ziel ist, die als zu lang empfundene Verfahrensdauer im Durchschnitt spürbar zu verkürzen und damit den Rechtsschutz der betroffenen Anteilsinhaber erheblich zu verbessern. Dabei wird ein bewahrender Ansatz gewählt: Die Elemente, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben, sollen beibehalten werden (insbesondere Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen, Rechtsinstitut des gemeinsamen Vertreters, Inter-omnes-Wirkung der Entscheidung). Eine völlige

Änderung der Grundlagen des Verfahrens im Sinne einer Umgestaltung in einen reinen Parteiprozess nach der Zivilprozessordnung erscheint nicht sinnvoll.

Der Entwurf hat im Einzelnen folgende Ziele:

- generelle Einführung der gerichtlichen Auswahl und Bestellung der sachverständigen Prüfer bei Umstrukturierungsmaßnahmen (Unternehmensvertrag, Eingliederung, Umwandlung),
- Veränderung der Rolle des Sachverständigen im Spruchverfahren (nach Möglichkeit keine Erstellung „flächendeckender“ Gesamtgutachten, sondern gezielte Beurteilung spezieller Einzelfragen),
- Einführung von Verfahrensförderungspflichten der Beteiligten bei gleichzeitiger Rückführung des Amtsermittlungsgrundsatzes,
- Neugestaltung der Kostenvorschriften durch Einführung eines Mindestwertes und einer Obergrenze für die Gerichtskosten bei gleichzeitiger Verdoppelung der Gebühren und stärkere Unterscheidung zwischen den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten bei der Kostenverteilung.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und leichteren Anwendung der Vorschriften sollen die neuen Vorschriften in einem gesonderten Verfahrensgesetz zusammengefasst werden. Die bisherigen Standorte im Aktiengesetz und im Umwandlungsgesetz erscheinen wegen des übergreifenden Charakters und zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht länger sinnvoll.

Der Regierungsentwurf ist durch einen vom Bundesministerium der Justiz am 27. November 2001 der Öffentlichkeit vorgestellten Referentenentwurf vorbereitet worden. Dieser ist mit den beteiligten Kreisen und mit der Rechtswissenschaft eingehend erörtert worden. Am 16. Mai 2002 hat im Bundesministerium der Justiz eine Anhörung stattgefunden, an der auch Vertreter der Landesjustizverwaltungen teilgenommen haben. Die wesentlichen Grundzüge der Reform haben sehr weitgehende Zustimmung erfahren. Konsensfähig erscheinende Verbesserungsvorschläge zu zahlreichen Einzelpunkten sind berücksichtigt worden.

4. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 sowie die Artikel 5 und 6 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft). Die Bundeskompetenz für die Artikel 2 bis 4 ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen folgt aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen im gesamtstaatlichen Interesse der Wahrung der Rechtseinheit. Es geht darum, die Dauer der Spruchverfahren spürbar zu verkürzen. Dieser Mangel ist bundesweit aufgetreten. Eine Rechtszersplitterung infolge von Gesetzesvielfalt auf Länderebene kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden.

5. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Im Gegenteil ist wegen der erwarteten Verfahrensverkürzung mit einer Entlastung der Gerichte zu rechnen.

Die vorgeschlagene Beschränkung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswerts auf fünf Mio. Euro führt zu einer Verringerung des Gerichtsgebührenaufkommens. Diese dürfte allerdings durch die vorgesehene Verdoppelung der Gebührensätze kompensiert werden.

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Kostensteigerungen allgemeiner Art sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Erhöhung der Gerichtsgebühren dürften umgekehrt weitgehend durch die vorgeschlagene Beschränkung des Geschäftswertes ausgeglichen werden. Die antragstellenden Anteilsinhaber können mit höheren Kosten für ihre Vertretung im Verfahren als bisher belastet werden, wenn dies nach dem Verfahrensausgang billig erscheint. Auf das allgemeine Preisniveau dürfte auch diese Regelung kaum Einfluss haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Spruchverfahrensgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift listet in übersichtlicher Weise auf, in welchen Fällen das neue Gesetz anwendbar ist. Sie hat nur klarstellende Funktion. Die Anwendbarkeit ergibt sich bereits aus den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Bestimmungen des AktG und des UmwG. Der Fall des § 5 Abs. 4 Satz 2 EGActG (Ausgleich bei Abschaffung von Mehr- oder Höchststimmrechten) ist hier nicht aufgenommen worden, da es sich dabei um einen Sonderfall von sachlich wie zeitlich begrenzter Bedeutung handelt. Die Bestimmungen über das Spruchverfahren gelten nach § 5 Abs. 5 EGActG dort auch nur sinngemäß. Der Entwurf sieht in Artikel 3 lediglich die Anpassung der Terminologie in § 5 Abs. 5 EGActG an die neue Rechtslage vor (siehe Begründung zu Artikel 3).

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Bisher war die gerichtliche Zuständigkeit in § 306 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie § 306 Abs. 1 UmwG geregelt. § 2 Abs. 1 Satz 1 fasst diese Bestimmungen ohne inhaltliche Änderung zusammen. Es bleibt damit weiterhin das Landgericht zuständig. Der aus dem UmwG vertraute übergreifende Begriff „Rechtsträger“ umfasst auch die Aktiengesellschaft, die daher nicht mehr gesondert genannt werden muss. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass in Fällen, in denen verschiedene Gerichte örtlich zuständig sein könnten, die Zuständigkeit eines Gerichts entsprechend § 4 FGG zu bestimmen ist. Damit sollen unnötige Doppelarbeit und widersprüchliche Entscheidungen verschiedener Gerichte vermieden werden. Solche Fälle können im Umwandlungsrecht vorkommen, wenn an einer Verschmelzung mehrere übertragende Rechtsträger aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken beteiligt sind. Auch bei konzernrechtlichen Sachverhalten ist dies denkbar, wenn eine herrschende Gesellschaft aus-

nahmsweise einen Doppelsitz hat oder wenn sie gleichzeitig mit mehreren abhängigen Gesellschaften in verschiedenen Gerichtsbezirken übereinstimmende Unternehmensverträge abgeschlossen hat. Als erstes Tätigwerden im Sinne von § 4 FGg kann hier bereits die Zustellung der Anträge genügen. Sollte ausnahmsweise die gerichtliche Zuständigkeit gleichwohl unklar sein, so ist für diesen Fall in Absatz 1 Satz 3 zusätzlich die entsprechende Anwendung des § 5 FGg vorgesehen, um das zuständige Gericht bestimmen zu können.

Absatz 2 weist das Verfahren der Kammer für Handelssachen (KfH) und hinsichtlich bestimmter Maßnahmen deren Vorsitzendem zu, wenn eine solche bei dem zuständigen Landgericht gebildet ist. Diese Vorschrift ist § 306 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 132 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 306 Abs. 2 UmwG nachgebildet.

Der Katalog in Absatz 3 wurde lediglich um wenige neue Regelungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und zur Verfahrensverbundung im Sinne von § 147 ZPO ergänzt.

Absatz 4 entspricht § 306 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 132 Abs. 1 Satz 3 AktG und § 306 Abs. 3 UmwG. Schon bisher ging die Praxis zutreffend davon aus, dass es auch zulässig ist, in einem Bundesland die Verfahren bei nur einem Landgericht zu konzentrieren.

Zu § 3 (Antragsberechtigung)

§ 3 Satz 1 regelt, welche Anteilshaber in den verschiedenen Fällen antragsberechtigt sind. Die Nummern 1 und 2 übernehmen dabei die Regelungen von § 304 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie § 320b Abs. 3 Satz 1 und § 327f Abs. 2 Satz 1 AktG ohne inhaltliche Änderung. Der Nummer 3 ist zu entnehmen, dass die Antragsberechtigung wie bisher in den §§ 15, 34, 176 bis 181, 186, 196 oder § 212 UmwG geregelt ist.

Entsprechend einer verschiedentlich geäußerten Anregung wird in Satz 2 klargestellt, dass es in den Fällen der Nummern 1 und 3 (d. h. § 1 Nr. 1 und 4) ausreicht, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Anteilshaber ist.

Für den weitaus häufigsten Fall, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Aktionär handelt, soll ihm in Satz 3 auferlegt werden, diese Eigenschaft bei Antragstellung allein durch Urkunden zu belegen. Die Anregung stammt aus der gerichtlichen Praxis. Dadurch sollen langwierige Beweisaufnahmen zu dieser Frage (durch Zeugen etc.) vermieden werden. Der Aktionär ist in allen Fällen in der Lage, entweder durch Depotauszug seiner Bank oder durch Vorlage der effektiven Aktienstücke seine Aktionärsstellung auf einfache Weise innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen.

Zu § 4 (Antragsfrist und Antragsbegründung)

Absatz 1 modifiziert die bisherigen Regelungen von § 304 Abs. 4 Satz 2, § 320b Abs. 3 Satz 2, § 327f Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 305 UmwG. Die Antragsfrist soll um einen Monat auf drei Monate verlängert werden. Im Hinblick darauf kann auf die bislang bestehende Möglichkeit, binnen weiterer zwei Monate Anschlussanträge zu stellen, künftig verzichtet werden. Da damit auch die bisher vorgeschriebene gerichtliche Bekanntmachung der Anträge entbehrlich wird, ergibt sich eine spürbare Zeitersparnis. Für den Fall

der Mehrfachzuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ferner klargestellt, dass zur Fristwahrung die Antragstellung bei jedem Gericht ausreicht, dessen Zuständigkeit zunächst gegeben ist.

Als entscheidende Neuerung normiert Absatz 2 Satz 1 künftig die Pflicht der Antragsteller, ihren Antrag innerhalb der Antragsfrist zu begründen. Nach Satz 2 sind bestimmte Mindestangaben zu machen. Dadurch soll verhindert werden, dass Antragsteller – wie dies bisher nicht selten der Fall war – praktisch mit einem Satz und ohne jede sachliche Erläuterung ein aufwendiges und kostenträchtiges Überprüfungsverfahren in Gang setzen können. Neu ist vor allem auch das Erfordernis einer konkreten Bewertungsgründe, die gegen die Feststellung des Unternehmenswertes des Antragsgegners zu richten ist, wie er als Bezugspunkt für die Bemessung einer der in § 1 genannten Kompensationsleistungen in den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen, insbesondere in den Vorstandsberichten und den Prüfungsberichten der sachverständigen Prüfer, seinen Niederschlag gefunden hat. Bei den Anforderungen an den Inhalt der Bewertungsgründe hat das Gericht etwaige besondere Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung für den Antragsteller nach dem Maßstab des § 9 zu berücksichtigen. Die Anforderungen dürfen hier allerdings nicht überspannt werden. Anträge, die den – von der Rechtsprechung zu konkretisierenden – zumutbaren Mindestanforderungen nicht genügen, sollen aber künftig als unzulässig abgewiesen werden können.

Die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Bezifferung der Anzahl der aktuell bzw. vor dem Ausscheiden gehaltenen Anteile soll die Bestimmung der Gegenstandswerte für die Berechnung der Gebühren der Verfahrensbevollmächtigten nach Artikel 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) erleichtern.

Zu § 5 (Antragsgegner)

Erstmals wird hier für die aktienrechtlichen Ausgleichs- und Abfindungsfälle (§§ 304, 305, 320b, 327f) ausdrücklich geregelt, gegen wen der Antrag zu richten ist. Bislang war dies nur mittelbar den genannten Bestimmungen zu entnehmen. Die Neuregelung stellt insoweit eine Klarstellung der bislang geltenden Rechtslage dar. Für die Fälle des § 1 Nr. 1 wird damit klargestellt, dass nicht nur in den Fällen des § 305 AktG, sondern auch des § 304 AktG der Antrag gegen den anderen Vertragsteil zu richten ist, wie es bereits bisher von der herrschenden Meinung vertreten worden ist. Für das UmwG übernimmt Nummer 4 unverändert die bisherige Regelung in § 307 Abs. 2 UmwG mit der Ausnahme, dass aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 146, 341) der Antrag auch gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche gerichtet werden kann.

Zu § 6 (Gemeinsamer Vertreter)

§ 6 enthält die Regelungen über den gemeinsamen Vertreter für die Antragsberechtigten, die selbst keinen Antrag gestellt haben. Der gemeinsame Vertreter wird, wie schon bisher in § 306 Abs. 4 Satz 2 AktG und § 308 Abs. 1 UmwG vorgesehen, vom Gericht bestellt.

Es soll aber nun klargestellt werden, dass die Bestellung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der frühzeiti-

gen Wahrung der Interessen der nicht beteiligten Anteilshaber so früh wie möglich erfolgen soll.

Neu ist ferner, dass auch bei parallelen Anträgen auf Ausgleich und Abfindung grundsätzlich nur ein einziger gemeinsamer Vertreter zu bestellen ist. Dadurch kann das Verfahren wesentlich vereinfacht und verbilligt werden. Nur wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist, bedarf es der Bestellung eines weiteren Vertreters. Der bisherigen Regelung lag der Gedanke zugrunde, dass ausscheidende und in einer Gesellschaft verbleibende Anteilshaber im Grundsatz unterschiedliche Interessen haben, die immer von verschiedenen gemeinsamen Vertretern wahrgenommen werden sollten. Zu bedenken ist aber, dass letztlich alle Antragsteller ein gleichgerichtetes Ziel haben, das darin besteht, Leistungen von der betreffenden Gesellschaft zu erhalten. Bei Unternehmensverträgen kommt hinzu, dass die Zahl der außenstehenden Aktionäre häufig so gering ist, dass die Höhe einer Abfindung auf die Bemessung der Ausgleichszahlung keinen nennenswerten Einfluss hat. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung erscheint das Tätigwerden eines einzigen gemeinsamen Vertreters grundsätzlich ausreichend. Sollten nur unzulässige Anträge gestellt worden sein, kann ebenfalls von der Bestellung des gemeinsamen Vertreters abgesehen werden, da dessen Tätigwerden nur Sinn macht, wenn über inhaltliche Fragen verhandelt wird.

Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) wurde der elektronische Bundesanzeiger eingeführt (§§ 25 und 161 AktG). Auch die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters soll künftig ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, der im Internet unter der Adresse www.ebundesanzeiger.de zu erreichen ist. Der Gesellschaft steht es allerdings frei, die Printversion des Bundesanzeigers als weiteres Gesellschaftsblatt im Sinne von § 25 Satz 2 AktG zu bestimmen, so dass eine Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 5 auch dort abgedruckt würde. Dies kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein. Der Wortlaut von Absatz 1 Satz 5 wird zudem an die aktuelle Fassung des § 25 Satz 2 AktG angeglichen.

Der gemeinsame Vertreter soll künftig entsprechend § 118 BRAGO vergütet werden. Auch sein Anspruch auf Auslagenersatz soll sich nach den Vorschriften der BRAGO richten. Damit wird einer Forderung nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Die Anbindung an die BRAGO ist sinnvoll, da in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ohnehin Rechtsanwälte als gemeinsame Vertreter bestellt werden. Deren Tätigkeit unterscheidet sich in der Sache grundsätzlich kaum von der der Vertreter der Antragsteller, da es ebenfalls um die Wahrnehmung der Interessen der außenstehenden Aktionäre im Spruchverfahren geht. Der sorgfältig und gewissenhaft arbeitende gemeinsame Vertreter hat daher einen ganz ähnlichen Aufgabenschnitt und Arbeitsaufwand wie die sonst am Verfahren beteiligten anwaltlichen Rechtsvertreter. Die in § 15 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswertes hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung für den gemeinsamen Vertreter. Dadurch wird verhindert, dass die Vergütung für

einen gemeinsamen Vertreter, der sehr viele Anteilshaber vertritt, unverhältnismäßig ansteigt, zumal der Umfang seiner Tätigkeit nicht proportional mit der Zahl der Vertretenen zunimmt. Diesem Gesichtspunkt wird durch die Halbierung des maßgeblichen Geschäftswertes noch zusätzlich Rechnung getragen.

Beibehalten wird in Absatz 3 die bisher in § 306 Abs. 4 Satz 10 AktG und § 308 Abs. 3 UmwG enthaltene Regelung, wonach der gemeinsame Vertreter auch nach der Rücknahme der Anträge das Verfahren wie ein Antragsteller weiterverfolgen kann. Diese anlässlich der Reform des Umwandlungsrechts eingeführte Bestimmung hat sich zur Vermeidung von „Auskauflfällen“ bewährt.

Zu § 7 (Vorbereitung der mündlichen Verhandlung)

§ 7 ist ein Kernpunkt der Neuregelung. Die dort vorgesehenen Bestimmungen sollen den Ablauf des Spruchverfahrens künftig deutlicher strukturieren und im Ergebnis nachhaltig beschleunigen.

In Annäherung an die Regeln der ZPO wird in Absatz 1 nunmehr angeordnet, dass die Anträge dem Antragsgegner und, sobald die Bestellung erfolgt ist, dem gemeinsamen Vertreter wie eine Klageschrift förmlich zuzustellen sind. Über § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 FGG finden weitgehend die Regeln zur Zustellung von Amts wegen nach der ZPO Anwendung.

Gleichzeitig wird ihm durch Absatz 2 die Pflicht auferlegt, eine schriftliche Erwiderung auf die Anträge binnen einer vom Gericht gesetzten Frist abzugeben. Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisher lediglich vorgesehenen Anhörung des Antragsgegners. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen und soll im Regelfall drei Monate nicht überschreiten. Diese neuen Regelungen lehnen sich an die insoweit ähnlichen Bestimmungen der §§ 275 bzw. 277 ZPO an. Zusammen mit weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch die Elemente eines Parteiverfahrens eingeführt werden, wird damit die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erheblich eingeschränkt. Bei der Festsetzung der Frist wird das Gericht den Umfang und die Schwierigkeit der Materie gebührend zu berücksichtigen haben. Eine maximale Frist von drei Monaten erscheint im Regelfall ausreichend, um auch bei komplexen Sachverhalten alle relevanten Tatsachen vortragen zu können. In besonderen Ausnahmefällen ist aber eine Fristverlängerung zulässig. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Verfahrensbeschleunigung müssen hier allerdings strenge Maßstäbe angelegt werden.

Absatz 3 verpflichtet den Antragsgegner, die im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahme, die dem Antrag zugrunde liegt, nach den Vorschriften des AktG und des UmwG erstellten Berichte und Prüfungsberichte dem Gericht vorzulegen. Da insbesondere die Prüfungsberichte künftig durch gerichtlich bestellte unabhängige Prüfer erstellt werden (siehe unten die Begründung zu den Artikeln 2 und 4), erlangen diese Unterlagen einen höheren Beweiswert für das Spruchverfahren und sollen verstärkt als Grundlage zur Entscheidungsfindung des Gerichts dienen. Es besteht begründete Aussicht, dass zusätzliche Begutachtungsaufträge an Sachverständige im Verfahren sich im Regelfall gezielt auf die Klärung verbliebener Streitpunkte beschränken können. Davon ist ein erheblicher Beschleuni-

gungseffekt zu erwarten. Sofern die Antragsteller die Unterlagen nicht schon anlässlich der Hauptversammlung erhalten haben, in der über die entsprechende Strukturmaßnahme Beschluss gefasst wurde (vgl. § 293f, § 320 Abs. 4, § 327c Abs. 3 und 4 AktG; §§ 63, 230 Abs. 2 UmwG), haben sie die Möglichkeit, dass ihnen auf Anordnung des Gerichts vom Antragsgegner eine kostenlose Abschrift erteilt wird.

Weiter verstärkt werden soll die Beschleunigungswirkung dadurch, dass gemäß Absatz 4 die Stellungnahme des Antragsgegners den übrigen Beteiligten zugänglich gemacht wird, die nun ihrerseits binnen einer bestimmten Frist auf den Vortrag des Antragsgegners erwidern müssen.

Nach Absatz 5 kann das Gericht weitere ihm sinnvoll erscheinende Vorbereitungsmaßnahmen erlassen, die ebenfalls der Straffung des Verfahrens dienen sollen. Es kann von den Beteiligten insbesondere weitere Erläuterungen verlangen. Das Gericht hat insgesamt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens zu achten.

Angelehnt an § 358a ZPO ermöglicht Absatz 6 dem Gericht, bereits vor der mündlichen Verhandlung einen Sachverständigen zu beauftragen. Dadurch soll es in die Lage versetzt werden, Vorfragen sachverständig aufarbeiten zu lassen, um die Zeit für die evtl. Abfassung eines Beweisbeschlusses nach der mündlichen Verhandlung und für die Erstattung eines nachfolgenden Gutachtens möglichst kurz zu halten. Das Gericht kann den Sachverständigen selbstverständlich auch zur mündlichen Verhandlung laden, um sich dort fachliche Fragen beantworten zu lassen. Hintergrund dieser Neuregelung ist die bisherige Erfahrung in der Praxis, dass schon die hinreichend konkrete Formulierung der vom Sachverständigen zu beantwortenden Beweisfragen sehr lange dauern kann. Oft fühlen sich die Gerichte fachlich überfordert und erteilen vorsorglich sehr „pauschale“ Gutachtenaufträge.

Von der Einführung eines ständigen beratenden Sachverständigen „auf der Richterbank“, wie es im Schrifttum vorgeschlagen wurde, soll dagegen abgesehen werden. Von seiner Funktion her kann und darf der Sachverständige die Entscheidung des Gerichts letztlich nicht ersetzen oder auch nur zu stark beeinflussen. Die letzte Entscheidung in der Sache muss immer dem Richter vorbehalten bleiben. Dieser kann sich jedoch nach den neuen Bestimmungen sehr weitgehend des besonderen Fachverständnisses eines Sachverständigen bedienen, um schon so früh und so weitgehend wie möglich eine Eingrenzung des Verfahrensgegenstands herbeizuführen. Je konkreter und prägnanter ein evtl. Beweisbeschluss gefasst wird, desto rascher und genauer wird das darauf erstattete Gutachten auf die entscheidenden Punkte eingehen können. Im Übrigen gelten über § 17 i. V. m. § 15 FGG auch hier die Vorschriften der ZPO zum Sachverständigenbeweis.

Durch die neue Regelung in Absatz 7 wird ausdrücklich festgelegt, dass Unterlagen des Antragsgegners, die für die Aufgabenerfüllung durch den vom Gericht bestellten Sachverständigen oder die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, diesem auf Verlangen der Antragsteller oder des Gerichts unverzüglich vorzulegen sind. Solche relevanten Unterlagen können zum Beispiel die intern von dem Antragsgegner in Auftrag gegebenen Bewertungsgutachten und

vorbereitende Arbeitspapiere der beauftragten Wirtschaftsprüfer darstellen. Die neue Bestimmung soll einen langwierigen Zwischenstreit über die Vorlagepflicht der genannten Unterlagen vermeiden. Sofern solche Unterlagen Tatsachen enthalten, die als geschützte Geheimnisse des Antragsgegners anzusehen sind, dürfen sie nur dem Sachverständigen und dem Gericht zugänglich gemacht werden. Das Gericht darf diese Tatsachen dann konsequenterweise auch nicht in seinem Beschluss offenlegen.

Zu § 8 (Mündliche Verhandlung)

Absatz 1 soll eine mündliche Verhandlung im Spruchverfahren künftig zum Regelfall machen. Bislang war ihre Durchführung dem Gericht nach dem FGG völlig freigestellt, was jedoch zu Streitigkeiten wegen des Rechts auf rechtliches Gehör führen konnte (vgl. BVerfG NJW 1998, 2273 für den Anspruch auf mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens). Aufgrund der Erkenntnis, dass ein gut vorbereiteter mündlicher Termin sehr viel effektiver dazu dienen kann, wesentliche Fragen aufzuklären, als dies lediglich durch den Austausch von Schriftsätzen möglich ist, soll auch diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Absatz 2 macht die persönliche Befragung der früher tätig gewesenen Prüfer, deren Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 2 dem Gericht vorzulegen sind, in der mündlichen Verhandlung zur Regel. Von ihr soll nur abgewichen werden, wenn das Gericht nach seiner freien Überzeugung zu dem Schluss kommt, dass die mündliche Anhörung keine weitere Aufklärung verspricht. Dies wird nur selten der Fall sein. Auch hierdurch soll die Erkenntnisbasis schon zu Beginn des Verfahrens verbreitert und die eventuell zusätzliche Beauftragung eines weiteren Sachverständigen zur Begutachtung bestimmter Fragen im Spruchverfahren erleichtert und damit beschleunigt ermöglicht werden. In geeigneten Fällen kann es sinnvoll sein, den sachverständigen Prüfer zunächst schriftlich und ggf. erst anschließend mündlich zu befragen. Wird ein weiterer Sachverständiger vom Gericht bestellt und schon zum Termin geladen, so sollte auch er Fragen an die früheren Prüfer richten können.

Grundsätzlich soll es auch möglich sein, dass der früher tätig gewordene sachverständige Prüfer vom Gericht zum Sachverständigen bestellt wird. Dafür spricht, dass er den Sachverhalt bereits kennt und sich mit Bewertungsfragen schon eingehend auseinander gesetzt hat. Andererseits dient das Spruchverfahren gerade der Überprüfung der vom sachverständigen Prüfer für korrekt befundenen Ergebnisse der Unternehmensbewertung. Dabei dürfte in den meisten Fällen eine gewisse „Hemmschwelle“ bestehen, sich selbst zu korrigieren. Diese Gesichtspunkte wird das Gericht bei seiner Entscheidung über die Bestellung sorgsam abzuwägen haben.

In Absatz 3 wird die Anwendung wichtiger ZPO-Vorschriften angeordnet. Besondere Bedeutung hat § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar hat die Rechtsprechung für streitige Verfahren nach dem FGG bereits bisher angenommen, dass das Gericht durch den Amtsermittlungsgrundsatz in der Regel nicht gezwungen sei, Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, die nicht bestritten wurden, doch war dies nicht gesetzlich festgeschrieben.

Da das FGG zum Ablauf der mündlichen Verhandlung keine konkreten Bestimmungen enthält, sollen insoweit die Bestimmungen in § 279 Abs. 2 und 3 sowie § 283 ZPO gelten. Auch dies dient der Straffung des Verfahrens.

Zu § 9 (Verfahrensförderungspflicht)

Als wesentlichen Grundsatz des neu gestalteten Spruchverfahrens statuiert diese Vorschrift in weitgehender inhaltlicher Anlehnung an § 282 ZPO eine allgemeine Verfahrensförderungspflicht. Nicht nur das Gericht soll zügig terminieren und verhandeln, auch die Beteiligten sind verpflichtet, einen möglichst schnellen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Zu § 10 (Verletzung der Verfahrensförderungspflicht)

Um die Beteiligten zur Beachtung der Verfahrensförderungspflicht anzuhalten, stellen die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 nach dem Vorbild des § 296 ZPO dem Gericht Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies bedeutet eine weitere entscheidende Neuerung gegenüber der bisherigen, vollständig von den Grundsätzen des FGG geprägten Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Wenn die Beteiligten bisher in einer das Verfahren verschleppenden Weise ihren Sachvortrag bei Gericht vorgebracht haben, war dieses in aller Regel durch den Amtsermittlungsgrundsatz gleichwohl grundsätzlich verpflichtet, diesem Vortrag nachzugehen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht bereits ermittelt oder irrelevant waren. Lediglich hinsichtlich für einen Beteiligten günstiger Umstände, die dieser selbst nicht vorgetragen hat, wurde schon bisher in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass solche Umstände nicht von Amts wegen ermittelt werden müssen (vgl. BGH NJW 1988, 1839; LG Düsseldorf, AG 2001, 373). Die neuen Bestimmungen ermöglichen dem Gericht nunmehr generell, Sachvortrag, der zu spät vorgebracht wird, zurückzuweisen, wenn die Verspätung nicht von dem jeweiligen Beteiligten entschuldigt wird. Dies bedeutet zugleich, dass das Gericht den davon betroffenen Umständen, auch wenn sie für die Entscheidung des Gerichts relevant sein sollten, in Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes keine Beachtung mehr schenken muss. Absatz 3 stellt unmissverständlich klar, dass § 12 FGG insoweit nicht anzuwenden ist. Diese Regelung berechtigt das Gericht allerdings nicht, Ermittlungen zu Tatsachen zu unterlassen, die ein Beteiligter aus objektiven Gründen nicht vortragen kann.

Sowohl im Fall des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 soll einfaches Verschulden für die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens genügen. Dies entspricht der Regelung in § 296 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich Absatz 2 liegt darin eine Abweichung von § 296 Abs. 2 ZPO. Zur Erreichung der angestrebten Beschleunigung erscheint es aufgrund der Erfahrungen mit erheblichen Verfahrensverzögerungen dringend geboten, an das Verhalten der Beteiligten anders als im Zivilprozess hier erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzung lediglich einfachen Verschuldens ist mit Artikel 103 Abs. 1 GG vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat Präklusionsvorschriften für verfassungsgemäß erklärt. Allerdings müssen solche Vorschriften wegen der einschneidenden Folgen, die sie für die säumige Prozesspartei nach sich ziehen, strengen Ausnahmecharakter haben.

Dieser ist jedenfalls dann gewahrt, wenn die betroffene Partei ausreichend Gelegenheit hatte, sich in den ihr wichtigen Punkten zur Sache zu äußern, dies aber aus von ihr zu vertretenden Gründen versäumt hat (vgl. BVerfGE 69, 145, 148 f.; 81, 264, 273). Die Partei muss gegen ihre Prozessförderungspflicht verstoßen haben. Dieser Verstoß muss zugleich kausal für eine Verzögerung des Verfahrens sein können. Dies muss das Gericht bei seiner Ermessensentscheidung nach Absatz 2 berücksichtigen.

Eine nähere Bestimmung des Vortrags, den das Gericht als verspätet zurückweisen darf, und der Umstände, die von Amts wegen zu ermitteln sind, muss der Rechtsprechung überlassen bleiben, die hier bereits aufgrund der bisher geltenden gesetzlichen Regelung entsprechende Ansätze entwickelt hat (vgl. LG Düsseldorf, AG 2001, 373; LG Dortmund, NZG 2002, 343). Die genaue Abgrenzung entzieht sich der Regelung im Gesetz und kann nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Zur Verfahrensförderungspflicht gehört auch die rechtzeitige Vorlage von Unterlagen durch die Beteiligten. Geschieht dies nicht, hat das Gericht die Möglichkeit, die Grundsätze über die Beweisvereitelung anzuwenden, um eine Blockade des Verfahrens zu verhindern. Sollten entscheidungserhebliche Tatsachen nicht feststellbar sein, könnte der Entscheidung eine entsprechende Schätzung der fehlenden Angaben zugrunde gelegt werden.

§ 10 Abs. 4 ist § 296 Abs. 3 ZPO nachgebildet.

Zu § 11 (Gerichtliche Entscheidung; gütliche Einigung)

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 306 Abs. 2 i. V. m. § 99 Abs. 3 Satz 1 AktG sowie § 307 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Neu ist dagegen die Regelung in Absatz 2 über die gütliche Einigung aller Beteiligten. Diese ist grundsätzlich immer wünschenswert und kann am schnellsten und effektivsten den Rechtsfrieden wiederherstellen. Es soll daher künftig auch eine „echte“ Beendigung des Verfahrens durch Vergleich möglich sein, wenn Antragsteller, Antragsgegner und der gemeinsame Vertreter dem zustimmen. Die Regelung ist an § 53a FGG angelehnt.

Die Bestimmung des Absatzes 3 entspricht im Grundsatz § 306 Abs. 5 Satz 1 AktG bzw. § 307 Abs. 5 Satz 2 UmwG und soll lediglich im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 2 erweitert werden.

Zu § 12 (Sofortige Beschwerde)

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in den Absätzen 2 und 3 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 306 Abs. 2 i. V. m. § 99 Abs. 3 Satz 2, 4 bis 9 AktG und § 309 UmwG. Die von der Regierungskommission „Corporate Governance“ geäußerte Anregung, das Rechtsmittel als reine Rechtsbeschwerde auszugestalten, soll nicht aufgegriffen werden. Gegen eine solche Beschränkung sind in den schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Kreise und bei der Anhörung zum Referentenentwurf, der eine entsprechende Regelung vorsah, grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden. Auch der damit angestrebte Beschleunigungseffekt wurde bezweifelt.

Zu § 13 (Wirkung der Entscheidung)

§ 13 übernimmt die Regelungen in § 306 Abs. 2 i. V. m. § 99 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG sowie in § 311 UmwG. Durch die Formulierung in Satz 2 wird jetzt allerdings ausdrücklich klargestellt, dass auch frühere Anteilsinhaber, die bereits gegen die ursprünglich vorgesehene geringere Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Anpassung bis zur Höhe der gerichtlich heraufgesetzten Abfindung verlangen können. Dies entspricht der schon heute überwiegend vertretenen Auffassung.

Zu § 14 (Bekanntmachung der Entscheidung)

Die Bekanntmachungspflicht folgt ebenfalls der bisherigen Regelung in § 306 Abs. 6 AktG und § 310 UmwG. Neu ist, dass im Fall des § 1 Nr. 3 (Ausschluss von Minderheitsaktionären) die Bekanntmachung nicht durch den Vorstand der betreffenden Gesellschaft, sondern durch den Hauptaktionär erfolgen soll, auf dessen Betreiben und zu dessen Gunsten die Anteilsübertragung durchgeführt wurde. Außerdem sollen die Bekanntmachungen durch die Verweisung auf § 6 Abs. 1 Satz 4 (siehe die Begründung dort) künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Zu § 15 (Kosten)

Die bisherige Kostenregelung in § 306 Abs. 7 AktG und § 312 UmwG soll in verschiedener Hinsicht modifiziert werden.

Die bisher von den Gerichten praktizierte Geschäftswertermittlung soll dem Grundsatz nach unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden. Danach soll der Gesamtbetrag maßgeblich sein, der nach der gerichtlichen Entscheidung von allen Antragsberechtigten gefordert werden kann (Differenz zwischen der angebotenen und der tatsächlich angemessenen Abfindung multipliziert mit der Gesamtzahl der „außenstehenden“ Anteile). Für die Zahl der zu berücksichtigenden Anteile soll auf den Tag nach Ablauf der Antragsfrist abgestellt werden. Danach sich ergebende Veränderungen des betroffenen Anteilsbestandes sollen unberücksichtigt bleiben. Wenn das Verfahren damit endet, dass kein zusätzlicher Betrag festgesetzt wird, würde dies allerdings zum Ansatz der niedrigsten Gebühr nach § 32 KostO führen. Da in jedem Fall das Tätigwerden des Gerichts einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet, soll deshalb ein Mindestgeschäftswert von 100 000 Euro bestimmt werden. Zusätzlich soll eine höhenmäßige Beschränkung des Geschäftswerts auf fünf Mio. Euro eingeführt werden (Absatz 1). Um die durch diese Begrenzung bedingte Verringerung des Gerichtsgebührenaufkommens – die Mehrzahl der Verfahren führt zu einer Erhöhung des ursprünglich angebotenen Betrages – zu kompensieren, sollen gleichzeitig die bisherigen Gebühren verdoppelt werden. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, soll wie bisher nur eine volle Gebühr erhoben werden. Bei einer vollen Gebühr soll es auch dann bleiben, wenn das Verfahren durch Vergleich beendet wird. Durch die gegenüber dem geltenden Recht verstärkte Honorierung der Entlastung des Gerichts soll ein größerer Anreiz zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung geschaffen werden.

Ferner sollen die Gerichtskosten und die Kosten der Antragsteller künftig unterschiedlich behandelt werden.

Die Gerichtskosten (Absätze 1 und 2) müssen weiterhin in aller Regel vom Antragsgegner getragen werden. Anderenfalls wäre in den meisten Fällen das Spruchverfahren den Antragsberechtigten wegen des Kostenrisikos faktisch verbaut. Beibehalten werden soll aber die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung aus Billigkeitsgründen in Fällen des Rechtsmissbrauchs o. Ä. Dazu hat sich in der Rechtsprechung eine entsprechende Praxis herausgebildet. Auch die Kosten des gemeinsamen Vertreters sind vom Antragsgegner zu tragen (§ 6 Abs. 2). Es gibt keinen Grund dafür, die Antragsteller mit den Kosten für die Wahrung der Interessen anderer Antragsberechtigter zu belasten.

Die Kostenhaftung des Antragsgegners für die Gerichtskosten soll auch dann bestehen bleiben, wenn diese Kosten nach Absatz 2 Satz 2 den Antragstellern auferlegt werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KostO haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner. Die Rückzahlung eines von dem Antragsgegner gezahlten Gerichtskostenvorschusses durch die Landeskasse kommt daher bei einer Kostenentscheidung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 nicht in Betracht. Der Antragsteller kann den Gerichtskostenvorschuss in diesem Fall im Wege der Kostenfestsetzung bei dem Antragsteller geltend machen.

Durch die Regelung in Absatz 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, von dem Antragsgegner einen Auslagenvorschuss zu erheben, der insbesondere die Kosten eines ggf. erforderlichen Sachverständigengutachtens abdeckt. Die gerichtliche Praxis sieht sich vor das Problem gestellt, dass der Vorschuss von demjenigen eingezahlt werden soll, der im für ihn günstigsten Fall eine Bestätigung der festgelegten Kompensation erwarten kann. Durch den vorgesehenen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 8 KostO wird vermieden, dass die Durchführung des Verfahrens und hierbei insbesondere die Beauftragung eines Sachverständigen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden kann. Es soll verhindert werden, dass das Verfahren durch schlichte Untätigkeit des Antragsgegners, also durch Unterlassen der Vorschusszahlung, blockiert wird. Die Erhebung eines Kostenvorschusses ordnet der Kostenbeamte an (§ 22 Abs. 2 Satz 1 KostVfg). Er hat die Kostenforderung der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen (§ 4 Abs. 2 KostVfg), die dann ihrerseits für die Beitreibung verantwortlich ist. Besondere Bedeutung erlangt die Vorschusspflicht und die Möglichkeit der Beitreibung des Vorschusses in den Fällen, in denen dem Sachverständigen eine besondere Entschädigung nach § 7 ZSEG zu gewähren ist. Die Zustimmung des Antragsgegners zu der besonderen Entschädigung kann hierbei durch das Gericht ersetzt werden (vgl. OLG Stuttgart DB 2001, 1926). Die besondere Entschädigung darf dem Sachverständigen erst ausgezahlt werden, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse geflossen ist.

Bei den Kosten der Antragsteller, die bislang in der Praxis regelmäßig vom Antragsgegner zu erstatten waren, wird nun die Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung durch das Gericht eröffnet (Absatz 4). Grundsätzlich sollen die Antragsteller ihre Kosten selbst tragen. Die Aufbürdung dieses begrenzten Kostenrisikos soll von einer übereilten oder mutwilligen Antragstellung abhalten.

In Betracht kommt aber die Anordnung der Kostenerstattung durch das Gericht aus Billigkeitsgründen. Die Maß-

stöße hierfür sind nicht einfach zu finden. Folgende Erwägungen können als Leitlinie dienen: Es ist einleuchtend, dass die Antragsteller ihre Kosten tragen müssen, wenn keine Erhöhung der Leistung des Antragsgegners erreicht wird. Wird diese Leistung dagegen durch die Gerichtsentcheidung erheblich erhöht, wird der Antragsgegner die Kosten der Antragsteller voll zu erstatten haben. Im Bereich dazwischen, also bei nur äußerst geringfügiger Erhöhung, kann eine Teilung dieser Kosten in Betracht kommen. Dies muss aber jeweils dem Einzelfall vorbehalten bleiben und die weiteren Gegebenheiten des Verfahrens berücksichtigen. Die Gerichte sollen wegen der Vielfalt der möglichen Fallkonstellationen in ihrer Entscheidung insoweit nicht zu sehr eingeschränkt werden. Das Beschwerdegericht wird jedoch die Begründung des Landgerichts zu seiner Entscheidung auch auf Rechtsfehler überprüfen können. Eine andere Lösung wäre nur denkbar, wenn man von den Antragstellern verlangen würde, dass sie einen bezifferten oder zumindest der Größenordnung oder dem Mindestbetrag nach bestimmten Antrag stellen müssten. Dies kann jedoch aufgrund der besonderen Situation, in der sich die Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner in der Regel befinden, insbesondere wegen häufig nicht umfassender Informationen über Details der Bewertung, nicht verlangt werden.

Zu § 16 (Zuständigkeit bei Leistungsklage)

Da das Spruchverfahren mit einer rechtsgestaltenden Entscheidung endet, können die Antragsteller daraus nicht gegen den Antragsgegner vollstrecken, falls dieser, was allerdings in der Praxis wohl eher die Ausnahme darstellt, nicht freiwillig die festgestellten Beträge leistet. Es ist daher bisher die Erhebung einer Leistungsklage bei dem dafür zuständigen Zivilgericht unumgänglich, das in vielen Fällen mit dem Gericht des Spruchverfahrens nicht identisch ist. Die Einführung der Möglichkeit einer Leistungsklage unmittelbar im Spruchverfahren kommt nicht in Betracht. Dies wäre ein völliger Systembruch. Zudem würde das Spruchgericht zusätzlich mit Einwendungen außerhalb der Rechtsfragen des eigentlichen Spruchverfahrens belastet, was zu einer Verfahrensverlängerung führen würde. Auch die Einführung eines Adhäsions- oder Nachverfahrens erscheint aus Sicht der Praxis nicht geeignet.

Mit der Schaffung einer besonderen Zuständigkeitsvorschrift für Leistungsklagen im Anschluss an ein Spruchverfahren soll aber künftig sichergestellt werden, dass in beiden Fällen dasselbe Gericht und derselbe Spruchkörper tätig werden, um die dort aus dem vorangegangenen Spruchverfahren, auch wenn dies nicht durch eine Sachentscheidung, sondern durch einen Vergleich abgeschlossen worden ist, vorhandene Sachkenntnis für das weitere Klageverfahren nutzbar zu machen.

Zu § 17 (Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt, dass ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind. Das Spruchverfahren bleibt trotz der vorgesehenen Einführung von Elementen des Parteiprozesses im Grundsatz ein FGG-förmiges Verfahren. Die schon bisher in § 306 Abs. 2 i. V. m. § 99 Abs. 1 AktG und § 307 Abs. 1

UmwG enthaltene Verweisung ist daher nach wie vor sachgerecht.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits anhängige Verfahren. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll für diese das bisherige Recht gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 293c AktG)

Entsprechend einer Anregung der Regierungskommission „Corporate Governance“ soll – parallel zu der entsprechenden Änderung im UmwG durch Artikel 4 Nr. 2 – die bisher nur als eine wahlweise Möglichkeit vorgesehene Bestellung der Vertragsprüfer durch das Gericht künftig zwingend vorgeschrieben werden (Buchstabe a). Ziel ist, dem Eindruck der Parteinähe der Prüfer von vornherein entgegenzuwirken und damit die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse vor allem auch für die außenstehenden Aktionäre zu erhöhen. Wird später ein Spruchverfahren durchgeführt, ergibt sich ein ganz erheblicher Beschleunigungseffekt, wenn dort ein weiteres Sachverständigengutachten vermieden oder jedenfalls auf solche Punkte beschränkt werden kann, die nach dem früheren Prüfungsbericht noch offen geblieben sind. Das Tätigwerden des Gerichts setzt einen Antrag der Vorstände der betroffenen Gesellschaften voraus, der auch auf die gemeinsame Bestellung der Prüfer für alle beteiligten Gesellschaften gerichtet sein kann.

Die Neufassung der Vorschrift stellt klar, dass die Bestellung der Prüfer für die Obergesellschaft von deren Vorstand beantragt werden muss. Die bisherige Regelung, wonach auch insoweit der Vorstand der abhängigen Gesellschaft zuständig ist, war im Schrifttum auf Kritik gestoßen.

Die Vorstände werden bei der Antragstellung Vorschläge zur Person eines zu bestellenden Vertragsprüfers wie bisher machen können. Sie sind jedoch für das Gericht nicht bindend. Dieses sollte möglichst unter mehreren vorgeschlagenen geeigneten Personen auswählen können.

Bei der Einführung der sog. Squeeze-out-Regelung (§§ 327a ff. AktG) durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3822) ist für die dort ebenfalls vorgesehene Prüfung durch Sachverständige auf Wunsch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages von vornherein deren gerichtliche Bestellung vorgeschrieben worden.

Die Neufassung des Absatzes 2 (Buchstabe b) dient der Anpassung an die Änderungen in § 10 UmwG (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b und c).

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 304, 305 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 4 (§ 306 AktG)

§ 306 AktG kann aufgehoben werden, da seine Einzelregelungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes obsolet sind und durch das Spruchverfahrensgesetz nach Artikel 1 ersetzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 320 AktG)

Wie die Vertragsprüfer nach § 293c (siehe oben Nummer 1) sollen künftig auch die Eingliederungsprüfer gerichtlich ausgewählt und bestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 320b AktG)

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 7 (§ 327f AktG)

Es handelt sich wiederum um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 8 (§ 407 AktG)

Der Verweis in § 407 Abs. 1 Satz 1 AktG auf § 306 Abs. 6 AktG ist zu streichen, da diese Vorschrift durch Nummer 4 aufgehoben wird. Von einer Aufnahme neuer Zwangsgeldvorschriften soll abgesehen werden. Eine Umfrage bei der gerichtlichen Praxis hat gezeigt, dass von der Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld in diesen Fällen fast nie Gebrauch gemacht wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

§ 5 Abs. 5 EGAktG verweist bisher für das anzuwendende Verfahren auf § 306 AktG. Da diese Vorschrift durch Artikel 2 Nr. 4 aufgehoben wird, muss die Verweisung angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht muss an die Aufhebung des bisherigen Sechsten Buches und die Neummerierung des bisherigen Siebenten und Achten Buches angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 10 UmwG)

Wie bei den prüfungspflichtigen Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Aktiengesetz (vgl. Artikel 2 Nr. 1 und 5) sollen künftig auch die Verschmelzungs- und Spaltungsprüfer ausschließlich vom Gericht ausgewählt und bestellt werden (Buchstabe a).

Die Neufassung des Absatzes 3 (Buchstabe b) und die Anfügung der Absätze 4 bis 7 (Buchstabe c) werden notwendig durch die Aufhebung des bisherigen Sechsten Buches (vgl. Nummer 8). Der Inhalt der Vorschriften, auf die bisher verwiesen werden konnte, wird ohne sachliche Änderung übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 15 UmwG)

In § 15 UmwG wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmung der angemessenen Höhe der Zuzahlung durch das Gericht im Wege des Spruchverfahrens erfolgt. Bislang ergab sich dies nur mittelbar aus der jetzt aufzuhebenden Vorschrift des § 305 UmwG (vgl. Nummer 8), in dem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 15 genannt war.

Zu Nummer 4 (§ 34 UmwG)

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 60 UmwG)

Im Hinblick auf die jetzt allgemein in § 10 UmwG angeordnete gerichtliche Bestellung der Verschmelzungsprüfer können die bisherigen Sonderregelungen für die AG entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 196 UmwG)

Es handelt sich um einen parallelen Fall zu Nummer 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 212 UmwG)

Wie bei § 34 (Nummer 4) dient die Einfügung der Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§§ 305 bis 312 UmwG)

Die Vorschriften des Sechsten Buches, das ausschließlich Verfahrensvorschriften zum Spruchverfahren enthielt, können aufgrund der Neuregelung dieses Verfahrens durch Artikel 1 vollständig entfallen.

Zu Nummer 9 (Neummerierung des Siebenten und Achten Buches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Artikeln 1 und 4.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Der Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren bestimmt sich grundsätzlich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BRAGO). Die gerichtliche Festsetzung des Gegenstandswerts ist insoweit auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend (§ 9 Abs. 1 BRAGO). Im Spruchverfahren soll dieser Grundsatz uneingeschränkt lediglich für den Vertreter des Antragsgegners gelten. Für die Gebühren des Antragstellers soll dies nur gelten, wenn nur ein einziger Antragsteller vorhanden ist. Für den Regelfall, dass mehrere Antragsteller vorhanden sind, wird eine abweichende Regelung vorgeschlagen, nach der sich der Wert für jeden Anwalt nur auf einen Bruchteil beläuft. Da die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller in einem für sie erfolgreichen Verfahren ganz oder zum Teil dem Antragsgegner auferlegt werden können, muss dessen Kostenrisiko auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt aber auch die Interessen des Antragstellervertreeters in sachgerechter Weise, da das wirtschaftliche Interesse jedes Antragstellers in der Regel nur einen Bruchteil des Interesses des Antragsgegners ausmacht. Nach dem Vorschlag soll die Summe der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Gegenstandswerte dem für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswert entsprechen. Hierzu ist vorgesehen, den jeweiligen Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts zu bemessen, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt (Ge-

schäftswert dividiert durch Zahl aller Anteile der Antragsteller multipliziert mit Zahl der Anteile des einzelnen Antragstellers = Gegenstandswert). Diese Berechnungsmethode wird bereits auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts angewendet. Sie entspricht der Rechtsprechung des BGH (vgl. AG 1999, 181) und weiter Teile der übrigen Rechtsprechung. Die Gesamtzahl der Anteile aller Antragsberechtigten (also auch derjenigen, die keinen Antrag gestellt haben) ist als Referenzgröße ungeeignet. Da den nicht antragstellenden außenstehenden Anteilsinhabern lediglich die Stellung streitgenössischer Nebenintervenienten zukommt, kann ihnen der Streitgegenstand auch nicht teilweise zugerechnet werden. Dieser entfällt vielmehr insgesamt auf die Antragsteller (vgl. BGH a. a. O.).

Maßgeblich für die Berechnung der Gegenstandswerte soll die Anzahl der Anteile zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung sein. Damit soll erreicht werden, dass der einmal ermittelte Wert während der gesamten Dauer des Verfahrens gilt und unabhängig davon ist, ob und ggf. wie sich der Bestand der in Rede stehenden Anteile bis zur Entscheidung verändert. Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SpruchG-E soll sich die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile aus der Antragsbegründung ergeben. Für den Fall, dass ein Antragsteller die Angabe unterlässt und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile nicht anderweitig gerichtsbekannt wird, wird vermutet, dass er lediglich einen Anteil hält. Diese Regelung erleichtert die Festsetzung der Gegen-

standswerte in den Fällen, in denen ein Antragsteller der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SpruchG-E nicht nachkommt.

Die vorgeschlagene Regelung vermeidet gerichtliche Ermessensentscheidungen im Rahmen des Wertfestsetzungsverfahrens nach § 10 BRAGO und trägt dazu bei, dass die Gesamthöhe der Kostenerstattungsansprüche nach § 15 Abs. 4 für den Antragsgegner kalkulierbar wird.

Vertritt ein Rechtsanwalt mehrere Antragsteller, soll er die Gebühren nur einmal aus der Summe der auf die von ihm vertretenen Antragsteller entfallenden Werte erhalten. § 6 BRAGO, der für diesen Fall eine Erhöhung des Gebührensatzes vorsieht, soll hier keine Anwendung finden. Vertritt jedoch der Rechtsanwalt mehrere Personen, die Anteile gemeinschaftlich halten (z. B. Ehegatten), handelt es sich bei diesen zwar um mehrere Auftraggeber i. S. d. § 6 BRAGO, jedoch nur um einen Antragsteller. Da hier eine Wertaddition nicht in Betracht kommt, soll es insoweit bei der Anwendbarkeit des § 6 BRAGO verbleiben.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Die Verordnungsermächtigungen für die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit müssen zeitlich vor den übrigen Vorschriften in Kraft treten, um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, solche Verordnungen zu erlassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 SpruchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Sind bei verschiedenen Landgerichten Spruchverfahren nach Satz 1 anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, insbesondere, weil in den Verfahren die Bewertung desselben Rechtsträgers zu überprüfen ist, kann eines der beteiligten Gerichte als gemeinsames zuständiges Gericht bestimmt werden. Die Zuständigkeitsbestimmung erfolgt auf Antrag eines der befassten Gerichte durch dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, bei dem das erste der zur Verbindung angetragenen Verfahren anhängig geworden ist. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Begründung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpruchG-E löst das Problem einer Verbindung sachlich zusammengehörender Verfahren nicht umfassend.

Werden bei einer Umwandlung mehrere Rechtsträger gleichzeitig auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen, kommt es zu mehreren Spruchverfahren bei unterschiedlichen Landgerichten, wenn die zu übertragenden Rechtsträger ihren Sitz in verschiedenen Landgerichtsbezirken haben und Anteilseigner mehrerer zu übertragender Rechtsträger eine Überprüfung beantragen (vgl. Hüffer, AktG-Kommentar, 5. Auflage 2002, § 306 Rn. 2). Bei diesen Spruchverfahren handelt es sich nicht um dieselbe Sache im Sinne des gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SpruchG-E berufenen § 4 FGG, weil die jeweiligen Verfahren verschiedene Verfahrensgegenstände haben. Es geht in jedem Verfahren nur bilateral um die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Anteilseigner des jeweils betroffenen zu übertragenden Rechtsträgers im Verhältnis zum aufnehmenden Rechtsträger. Da kein Fall des § 4 FGG vorliegt, fehlt es auch an einem Streit oder einer Ungewissheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 SpruchG-E mit der Konsequenz, dass § 5 FGG nicht zur Anwendung kommen kann.

Dennoch besteht auch in diesen Fällen ein überragendes praktisches Bedürfnis für eine gemeinsame Durchführung der Spruchstellenverfahren. Bei Durchführung mehrerer Verfahren entsteht die Gefahr widersprüchlicher Bewertungen desselben (aufnehmenden) Rechtsträgers und damit die Gefahr inhaltlich nicht vereinbarer Entscheidungen (vgl. Bork, Zuständigkeitsprobleme im Spruchverfahren, ZIP 1998, 550). Durch die Ermöglichung der Verbindung werden Sachverhaltsermittlung und Beweisaufnahme erleichtert, weil es in allen betrof-

fenen Verfahren auf den Wert desselben Unternehmens ankommt.

Die Rechtsordnung kennt bisher kein Verfahren zur nachträglichen Bündelung von verschiedenen Verfahren, die bei unterschiedlichen jeweils örtlich zuständigen Gerichten anhängig sind, zum Zwecke einer gemeinsamen Behandlung und Entscheidung. Zwar hat das Bayerische Oberste Landesgericht bereits in einem Spruchverfahren § 5 FGG in der beschriebenen Konstellation entsprechend angewandt (vgl. BayObLG, ZIP 2002, 669 <671>). Diese Auffassung ist jedoch bereits von einem anderen Obergericht dahin gehend kritisch hinterfragt worden, dass für die zu begrüßende Verfahrensverbundung eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich sein könnte (vgl. OLG Frankfurt, ZIP 2002, 1950).

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung soll mit der vorgeschlagenen Formulierung geschaffen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Insbesondere verstößt die Regelung nicht gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Zuständigkeit des nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 2 SpruchG-E gemeinsam zuständigen Gerichts ergibt sich aus dem Gesetz. Sie wird im Einzelfall durch eine richterliche Entscheidung bestimmt. Darin liegt für die Verfahrensbeteiligten kein Entzug des gesetzlichen Richters, weil die Zuständigkeitsentscheidung ihrerseits in einem gerichtsförmigen Verfahren unter Wahrung aller Verfahrensrechte der Beteiligten erfolgt. Der mit der Zuständigkeitskonzentration verfolgte Zweck, die anhängigen Verfahren zu straffen und zu bündeln, überwiegt eventuell entgegenstehende Interessen der Beteiligten, an der ursprünglichen Zuständigkeit festzuhalten.

Die abstrakte Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 2 Abs. 1 SpruchG-E vermag nämlich den Besonderheiten der hier zu regelnden Fälle nicht immer gerecht zu werden. Sie bedarf daher im Einzelfall einer sachgerechten Ergänzung, die durch die nun vorgeschlagene Regelung erfolgt. Das dort vorgesehene Verfahren entspricht in seinem Grundgedanken den Regelungen in § 36 Abs. 1 Nr. 3 und § 37 ZPO für die Gerichtsstandsbestimmung bei Streitgenossen. Dort ist anerkannt, dass eine Gerichtsstandsbestimmung auch noch nach Rechtshängigkeit erfolgen kann.

Eine mögliche Alternative, die Zuständigkeitsregel dahin zu ändern, dass für Umwandlungen das Gericht des aufnehmenden Rechtsträgers zuständig sein soll, hätte zur Folge, dass sich ein entsprechendes Problem mehrerer Parallelverfahren erneut, dann jedoch im Fall der Spaltung, stellen würde. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft eine umfassende Lösung, die für alle im Spruchverfahrensgesetz geregelten Fallgestaltungen anwendbar ist.

Das Verfahren zur Verbindung der bereits anhängigen Spruchverfahren kann nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 2 SpruchG-E nur auf Anregung eines der beteiligten Gerichte eingeleitet werden. Ein Recht der Verfahrensbeteiligten auf nachträgliche Verbindung der Verfahren sollte nicht vorgesehen werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Die beteiligten Gerichte haben es in der Hand, durch rechtzeitige informelle Absprachen die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit einer Verbindung auszuloten. Dabei wird sichergestellt, dass durch die von dem übergeordneten Gericht vorzunehmende Verfahrensverbindung kein Nachteil für den Fortgang der betroffenen Verfahren entsteht.

Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich an § 5 FGG an, der allerdings an die Besonderheiten des Spruchverfahrens angepasst wird. Als übergeordnete Gerichte für die Zuständigkeitsbestimmung in Spruchverfahren kommen nur die Oberlandesgerichte in Betracht. Eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs scheidet im Hinblick auf die Regelung nach § 5 Abs. 1 FGG und § 36 Abs. 2 ZPO aus. Durch die Verweisung im vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 5 SpruchG-E auf § 12 Abs. 3 SpruchG-E kann die Zuständigkeitsbestimmung auch für den Bereich mehrerer Oberlandesgerichte auf eines dieser Gerichte oder auf ein oberstes Landesgericht übertragen werden. Damit wird die Einheitlichkeit des Rechtszuges im Spruchverfahren und bei der Zuständigkeitsbestimmung gewahrt.

Sowohl in § 5 FGG, an den sich die vorgeschlagene Vorschrift anlehnt, als auch in § 36 Abs. 2 ZPO wird das zuständige übergeordnete Gericht nach dem Prioritätsprinzip bestimmt. Dieser Systemansatz sollte beibehalten werden. Die vorgeschlagene Vorschrift hätte den Vorteil, dass sich die Zuständigkeit des für die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts berufenen Obergerichts unabhängig davon bestimmt, welches der betroffenen Gerichte des ersten Rechtszugs sich entschließt, den Antrag zu stellen.

Die im Verfahren nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpruchG-E getroffene Entscheidung sollte nicht anfechtbar sein.

Eine sachliche Entscheidung des zur Zuständigkeitsbestimmung berufenen Gerichts erfolgt nur, wenn die Bestimmung eines für die anhängigen Verfahren zuständigen gemeinsamen Gerichts zweckmäßig ist. Dies ergibt sich daraus, dass dem berufenen Oberlandesgericht ein Ermessen („kann“) eingeräumt wird. Eine Zuständigkeitsbestimmung könnte beispielsweise ausscheiden, wenn die Antragsfrist bei einem der Verfahren noch nicht abgelaufenen oder die Richtigkeit der Bewertung der Gesellschaft, auf die die anderen Gesellschaften verschmolzen werden, außer Streit steht (vgl. BayObLG, a. a. O., 671).

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG-E auch für die Fälle des § 3 Nr. 2 SpruchG-E eine besondere Antragsbegründung hinsichtlich des Ausscheidens des Aktionärs vorgeschrieben werden sollte.

Begründung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG-E wird für die Fälle des § 3 Nr. 1 und 3 SpruchG-E die Darlegung der Stellung als Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangt. Für einen schlüssigen Antrag nach § 3 Nr. 2 SpruchG-E ist in vergleichbarer Weise die Stellung als ausgeschiedener Aktionär vorzutragen. Aus systematischen Gründen dürfte es sich daher empfehlen, auch diese Fälle in § 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG-E zu regeln oder auch auf die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG-E zu verzichten.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass den Antragstellern rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist die in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen zur Begründung ihres Antrages vorliegen.

Begründung

Der Entwurf geht davon aus, dass den Antragstellern die in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen regelmäßig schon bei Antragstellung vorliegen (vgl. Begründung S. 12 und 13). Ob dies aber der Fall ist, ist dem Gericht bei Eingang des Antrags nicht bekannt und lässt sich auch nicht ohne weiteres nachprüfen. Der vorliegende Entwurf eines Spruchverfahrensgesetzes gewährleistet auch nicht anderweitig, dass den künftigen Antragstellern die genannten Unterlagen zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vorlageverpflichtung des Antragsgegners kann nach dem systematischen Aufbau der Vorschrift nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SpruchG-E erst ergeben, nachdem der Antrag bei Gericht eingereicht und dem Antragsgegner zugestellt ist.

Dem Antragsteller, dem die genannten Unterlagen tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden haben, ist daher Gelegenheit zu geben, seinen Antrag nach Erhalt der Unterlagen entsprechend zu vervollständigen. Bis dahin kann der Antrag nicht wegen der fehlenden Beachtung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG-E als unzulässig abgewiesen werden. Dies muss in geeigneter Weise klargestellt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG-E stellt lediglich darauf ab, ob sich objektiv Einwendungen aus den Unterlagen gemäß § 7 Abs. 3 SpruchG-E ergeben, nicht aber, ob diese dem Antragsteller bereits zur Verfügung stehen.

Alternativ könnte eine Herausgabepflicht des Antragsgegners auch schon vor Einreichung eines Antrags nach § 4 SpruchG-E bei Gericht vorgesehen werden. In diesem Fall müsste im Spruchverfahrensgesetz geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen potenzielle Antragsteller die gerichtliche Herausgabeanordnung der in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen erwirken können.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Veröffentlichung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters im elektronischen Bundesanzeiger zweckmäßig ist, jedenfalls soweit am Spruchverfahren Gesellschaften beteiligt sind, bei denen andere

Bekanntmachungen nicht im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Begründung

Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger nach § 6 Abs. 1 Satz 4 SpruchG-E korrespondiert zwar mit der Regel des § 25 Satz 1 AktG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung.

Eintragungen in das Handelsregister werden dagegen weiterhin im traditionellen Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HGB). Auf diese Regelung wird für das Partnerschaftsregister verwiesen (§ 5 Abs. 2 PartGG). Die Bekanntmachung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgt bei den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen ebenfalls im traditionellen Bundesanzeiger (§ 156 Abs. 1 Satz 2 GenG). Insbesondere werden aber Eintragungen im Zusammenhang mit Umwandlungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht (vgl. § 19 Abs. 3, §§ 125, 201 UmwG).

Jedenfalls in den Fällen des § 1 Nr. 4 SpruchG-E, in denen keine Aktiengesellschaften betroffen sind, führt die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zu einem verwirrenden Medienbruch. Es erscheint unzweckmäßig, bei einer Umwandlung die Veröffentlichungen im traditionellen Bundesanzeiger, die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters jedoch im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

5. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 3 SpruchG)

In Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 3 sind nach den Wörtern „des Antragstellers“ die Wörter „oder des gemeinsamen Vertreters“ und nach den Wörtern „dem Antragsteller“ die Wörter „oder dem gemeinsamen Vertreter“ einzufügen.

Begründung

Die Nennung des gemeinsamen Vertreters stellt sicher, dass auch diesem die in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Er benötigt diese, um die Angemessenheit der Ausgleichs-, Abfindungs-, Barabfindungs- und Zuzahlungsbewertungen nachzuvollziehen.

Allerdings dürfte der gemeinsame Vertreter regelmäßig der genannten Unterlagen bedürfen, da er bei den entsprechenden Beschlüssen der Gesellschaftsorgane nicht anwesend gewesen sein wird. Deshalb könnte alternativ vorgesehen werden, dass diese Unterlagen dem gemeinsamen Vertreter immer von Amts wegen zugeleitet werden. In § 7 Abs. 3 Satz 1 SpruchG-E wäre dann die Einreichung entsprechender Überstücke vorzusehen.

6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3, 7 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die im Spruchverfahrensgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten der Beteiligten zur Vorlage von Urkunden, Gutachten etc. vom Gericht auch durch die Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Begründung

Der Entwurf enthält in § 7 Abs. 3 und 7 SpruchG-E verschiedene Mitwirkungspflichten des Antragsgegners. Danach muss er nach § 7 Abs. 3 SpruchG-E den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einreichen. In anderen Fällen kann auch der jeweilige Prüfbericht angefordert werden. Nach § 7 Abs. 7 SpruchG-E sind sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, auf Verlangen des Antragstellers oder des Gerichts vom Antragsgegner dem Gericht und gegebenenfalls einem vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen.

Der Entwurf sieht für die Verletzung der genannten Pflichten keine ausdrückliche Sanktion vor, wenn man von der Möglichkeit einer Präklusion des verspäteten Vortrags des Antragsgegners nach § 10 SpruchG-E absieht. Dieser Sanktion kommt in diesem Zusammenhang aber – entgegen der Begründung (vgl. S. 15) – keine praktische Bedeutung zu, da Antragsteller, Gericht und Sachverständige zur Antragsbegründung und zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts auf eine unverzügliche Vorlage der Urkunden und sonstigen Unterlagen angewiesen sind.

Die Erfüllung der genannten Vorlagepflichten könnte jedoch mit einer entsprechenden Anwendung des § 33 FGG i. V. m. § 17 Abs. 1 SpruchG-E durch die Festsetzung von Zwangsgeldern erzwungen werden. Nach § 17 Abs. 1 SpruchG-E finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Allerdings könnte der Anwendung des § 33 FGG entgegengehalten werden, dass in einem Zivilprozess nach § 142 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 ZPO gegenüber den Beteiligten des Verfahrens kein Zwang zur Vorlage von Urkunden ausgeübt werden kann. Die Begründung des Entwurfs führt aus, dass mit der Neuregelung des Spruchverfahrens auch die Einführung von Elementen des Parteiprozesses vorgesehen ist (vgl. S. 11, 15). Diese Aussage könnte zu dem Schluss verleiten, dass damit auch die zivilprozessualen Beschränkungen bei der Durchsetzung von gerichtlichen Vorlagepflichten im Spruchverfahren gelten. Entsprechend könnte § 10 SpruchG-E als abschließende Regelung von Sanktionsmöglichkeiten verstanden werden. Um diese – unzutreffende – Auslegung zu vermeiden, sollte die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung von Vorlagepflichten durch das Gericht entweder im Gesetzentwurf vorgesehen werden oder in sonstiger Weise klargestellt werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SpruchG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 3 sind vor den Wörtern „schriftliche Beantwortung“ die Wörter „mündliche oder“ und vor dem Wort „Fragen“ das Wort „einzelnen“ einzufügen.

Begründung

Eine aufwändige Versendung der meist umfangreichen Unterlagen an den Sachverständigen ist nicht immer tunlich. Für diesen Fall sollte durch § 8 Abs. 2 Satz 3 SpruchG-E sichergestellt werden, dass das Gericht in geeigneten Fällen den Sachverständigen auch nur zu einzelnen Fragen vernehmen kann. Dabei wird es dem Gericht freigestellt, ob die Beantwortung konkreter Fragen schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies entspricht einem Anliegen der gerichtlichen Praxis.

8. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 – neu – SpruchG)

In Artikel 1 ist § 11 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.“

Begründung

Der Entwurf des Spruchverfahrensgesetzes geht zutreffend davon aus, dass auch in diesem Verfahren ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden kann, der das Verfahren beendet. Die ZPO enthält seit dem 1. Januar 2002 eine Regelung, die es ermöglicht, einen gerichtlichen Vergleich auch außerhalb der mündlichen Verhandlung zu schließen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer entsprechenden Regelung im Spruchverfahren entgegenstehen. Wegen des komplexen Verfahrensgegenstandes könnte diese Form des Vergleichsschlusses sogar besonders geeignet sein, da sich die Beteiligten mit dem vom Gericht unterbreiteten Vergleichsinhalt ohne Zeitdruck intensiv auseinandersetzen können.

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 4 Satz 1 bis 3 – neu – SpruchG-E entspricht der Regelung des § 278 Abs. 6 ZPO mit dem Unterschied, dass statt von den Parteien von den Beteiligten die Rede ist. § 11 Abs. 4 Satz 4 – neu – SpruchG-E greift die Regelung des § 11 Abs. 3 SpruchG-E über die Zustellung für den außerhalb der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleich auf.

9. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1, 1a – neu – SpruchG)

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 der Kostenordnung und ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat.“

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Wird vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren insgesamt durch Vergleich beendet, so werden

die für diese Instanz zu erhebenden Gebühren halbiert. Im zweiten Rechtszug ist insoweit und bei Rücknahme der Beschwerde auf den Ablauf des Tages abzustellen, an dem entweder ein Beweisbeschluss unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird.“

Begründung

Die bisher im Aktiengesetz (§ 306 Abs. 7 AktG) und im Umwandlungsgesetz (§ 312 Abs. 2 UmwG) bestehenden Kostenregelungen sollten inhaltlich beibehalten werden und hinsichtlich der Gebührenreduktion durch Rücknahme oder Vergleich der Systematik des Gerichtskostengesetzes angepasst werden. Die in dem vorgeschlagenen neuen Absatz 1a angeführten Zeitpunkte „Schluss der mündlichen Verhandlung“ bzw. „Ablauf des Tages, an dem entweder ein Beweisbeschluss unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird“ sind aus der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, Kostenverzeichnis, Ziffern 1211 und 1221 entlehnt.

Im Rahmen der Diskussion zur beabsichtigten Neuordnung des Spruchkammerverfahrens ist bereits bei Vorlage des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz (Ref-E), auf dem der vorliegende Entwurf aufbaut, mehrfach darauf hingewiesen worden, dass ein Rückgang bei den Gebühreneinkommen der Länder zu erwarten ist. Diese Bedenken werden durch den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf nicht ausgeräumt. Im Gegenteil enthält § 15 Abs. 1 SpruchG-E gegenüber dem Referentenentwurf nunmehr Änderungen, die sogar höhere Einnahmeausfälle der Länder erwarten lassen. Im Einzelnen:

Geschäftswert:

Nach dem Referentenentwurf sollte der Geschäftswert für das Spruchkammerverfahren maximal eine Mio. Euro betragen. Demgegenüber sieht der Regierungsentwurf einen Geschäftswert von minimal 100 000 Euro, maximal fünf Mio. Euro vor. Diese Erhöhung der Streitwertgrenze führt jedoch nicht zu einer Verminderung der zu erwartenden Einnahmeausfälle der Länder. Durch die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SpruchG-E steht vielmehr zu erwarten, dass der Geschäftswert die Höchstgrenze nur in Ausnahmefällen erreichen wird, er sich vielmehr regelmäßig eher im Bereich des Mindeststreitwertes bewegen dürfte.

Nach der bisherigen Rechtslage und der Regelung des Referentenentwurfs bemaß sich der Geschäftswert des Spruchkammerverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 KostO nach dem Wert des von der Entscheidung betroffenen Wirtschaftsgutes. Der Wert konnte also vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt werden und konnte sich somit wie bisher am Gesamtwert des Unternehmens orientieren. Von dieser Möglichkeit ist in der Praxis häufiger Gebrauch gemacht worden. Wenn dieser Auffassung zur Festsetzung des Geschäftswertes nicht gefolgt wurde, bemaß sich dieser jedenfalls nach dem Gesamtwert des Aktienbesitzes der außenstehenden Aktionäre. Demgegenüber bemisst sich der Verfahrenswert nach dem nun vorliegenden § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SpruchG-E nur noch nach der Differenz zwischen dem Betrag des Abfindungsangebots und dem Betrag, der

von dem/den Antragsteller/n gefordert wird. Da so für die Bemessung des Geschäftswertes nur die überschießende Forderung des/der Aktionär/e maßgeblich ist, bedeutet die Neuregelung im Ergebnis einen gravierenden Einschnitt in die bisherige Gebührenstruktur.

Beschränkung bei Abschluss eines Vergleichs:

Das bisherige Recht sieht in § 312 Abs. 2 UmwG vor, dass für das Verfahren des ersten sowie des zweiten Rechtszuges das Doppelte der vollen Gebühr erhoben wird. Bei Rücknahme des Antrages/der Beschwerde ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Nach dem Referentenentwurf sollte für die Verfahren des ersten und des zweiten Rechtszuges das Vierfache der vollen Gebühr erhoben werden, wobei sich die Verfahrensgebühr wiederum im Falle der Antrags-/Beschwerderücknahme ermäßigen sollte und zwar auf eine volle Gebühr. Demnach verblieb es auch bei Abschluss eines Vergleichs bei der vierfachen Gebühr.

Der vorgelegte Gesetzentwurf macht nunmehr die Ausnahme der Bestimmungen in § 16 Abs. 1 Satz 6 Ref-E zur Regel. Erhoben wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 SpruchG-E nur die volle Gebühr. Diese erhöht sich ausschließlich im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf das Vierfache (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SpruchG-E). Dies erweitert die bisher nur für die Antragsrücknahme vorgesehene Gebührenprivilegierung auch auf Verfahren, die durch einen Vergleich beendet werden, was allerdings systematisch wie oben ausgeführt folgerichtig ist und mit den ausgeführten zeitlichen Schranken übernommen werden soll.

Folgen für das Gebührenaufkommen:

Zur Verdeutlichung der Folgen des Gesetzentwurfs im Vergleich zu den bestehenden Regelungen kann für die erste Instanz auf die nachfolgende Übersicht verwiesen werden, in der das Gebührenaufkommen für verschiedene Fallgestaltungen dargestellt ist.

Bei Streitwerten unter fünf Mio. Euro führt der Gesetzentwurf auf erste Sicht bei streitiger Entscheidung rechnerisch zu Einnahmeverbesserungen, im Übrigen zu Einnahmefällen. Im Hinblick darauf, dass aus den oben dargestellten Gründen die Verfahren künftig mit einem deutlich geringeren Geschäftswert anzusetzen sein werden, ist jedoch insgesamt mit Mindereinnahmen der Länder zu rechnen. Durch die geänderte Berechnungsweise wird für ein Verfahren mit einem Geschäftswert von fünf Millionen Euro nach geltendem Recht nur im Ausnahmefall ein auch nur annähernd hoher Geschäftswert auf der Grundlage des Gesetzentwurfs anzusetzen sein.

10. **Zu Artikel 1** (§ 15 Abs. 4 SpruchG)

In Artikel 1 § 15 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Der Antragsgegner trägt die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren. Das Gericht kann anordnen, dass eine Kostenerstattung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Kostenregelung wird in einer Vielzahl von Verfahren den Interessen der Beteiligten nicht gerecht und erscheint unangemessen. Der Ausgang des Verfahrens ist für die Antragsteller oft in keiner Weise vorhersehbar. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass etwa im Fall des „Squeeze-out“ der Hauptaktionär zu Lasten der Minderheitsaktionäre praktisch eine „kalte Enteignung“ durchgeführt hat, ohne dass dem eine für den Antragsteller durchschaubare Prüfung vorausgegangen wäre. Der Hauptaktionär wird auch derjenige sein, dem die Verhältnisse der Gesellschaft am besten bekannt sind. Den Minderheitsaktionären hingegen sind Informationen oft nur begrenzt zugänglich, nicht selten werden wichtige Umstände erst im Laufe des Verfahrens durch die Gutachter zu Tage gefördert.

Gegenstandswert	Erledigung durch Urteil			Erledigung durch Vergleich		
	bisher	Gesetzentwurf	Differenz	bisher	Gesetzentwurf	Differenz
100 000 €	414 €	828 €	414 €	414 €	207 €	- 207 €
500 000 €	1 614 €	3 228 €	1 614 €	1 614 €	807 €	- 807 €
1 000 000 €	3 114 €	6 228 €	3 114 €	3 114 €	1 557 €	- 1 557 €
5 000 000 €	15 114 €	30 228 €	15 114 €	15 114 €	7 557 €	- 7 557 €
25 000 000 €	40 714 €	30 228 €	- 10 486 €	40 714 €	7 557 €	- 33 157 €
50 000 000 €	51 714 €	30 228 €	- 21 486 €	51 714 €	7 557 €	- 44 157 €
100 000 000 €	54 514 €	30 228 €	- 24 286 €	54 514 €	7 557 €	- 46 957 €
250 000 000 €	62 914 €	30 228 €	- 32 686 €	62 914 €	7 557 €	- 55 357 €

Aus diesen Gründen ist die Kostenerstattungsregelung im Ansatz umzudrehen. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner regelmäßig auch für die Kosten der Antragsteller aufzukommen hat. Allerdings soll das Gericht im Einzelfall die Möglichkeit haben anzuordnen, dass keine Kostenerstattung stattfinden soll. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Antragsteller nichts zum Verfahren beigetragen oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

11. Zu Artikel 1 (§ 16 SpruchG)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „zuständig, das“ durch die Wörter „des ersten Rechtszuges und der gleiche Spruchkörper ausschließlich zuständig, der“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Für die Leistungsklage nach § 16 Satz 1 SpruchG-E kann nicht das Beschwerdegericht erstinstanzlich zuständig sein, das im Spruchstellenverfahren zuletzt entschieden hatte. Die Vorschrift ist entsprechend zu korrigieren, indem auf das zuletzt befaste erstinstanzliche Gericht Bezug genommen wird.

Darüber hinaus ist im Interesse einer möglichst umfassenden Verwendung der im Spruchverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch die funktionelle Zuständigkeit der Kammer des Landgerichts anzuordnen, die im Spruchverfahren entschieden hatte. Andernfalls wäre der mit der Konzentrationswirkung des § 16 SpruchG-E verfolgte Zweck verloren. Sinnvollerweise könnte auch im Geschäftsverteilungsplan keine andere Regelung getroffen werden.

Zu Buchstabe b

§ 16 Satz 2 SpruchG-E hat auf Grund der zu Satz 1 vorgeschlagenen Änderung keine selbstständige Bedeutung. Er ist daher zu streichen.

§ 16 Satz 2 SpruchG-E wäre allerdings auch unabhängig von der Änderung des Satzes 1 zu ändern. Zuständig für Spruchverfahren sind nach § 2 Abs. 2 SpruchG-E die Kammern für Handelssachen, sofern diese bei dem zuständigen Landgericht gebildet sind. Andernfalls entscheidet eine reguläre Zivilkammer. Dagegen würde § 16 Satz 2 SpruchG-E die Bildung einer Kammer für Handelssachen zwingend notwendig machen, um im Anschluss an das Spruchverfahren über Leistungsklagen auf Grund von § 16 SpruchG-E entscheiden zu können. Eine solche Regelung wäre jedenfalls unzweckmäßig.

12. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, die Übergangsregelung des § 17 Abs. 2 SpruchG-E dahin zu überarbeiten, dass die Gerichte in Spruchverfahren nicht über einen längeren Zeitraum hinweg sowohl nach altem als auch nach neuem Verfahrensrecht entscheiden müssen. Dabei sollte eine Regelung angestrebt werden, nach der auch

bei Verfahren, die beim Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes schon anhängig sind, die neuen Verfahrensförderungspflichten der Beteiligten zur Anwendung kommen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Gesetzes auf Beschwerdeverfahren Anwendung finden, wenn die Entscheidung erster Instanz nach dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes ergeht.

Begründung

Spruchverfahren erstrecken sich oft über mehrere Jahre, teilweise auf bis zu zehn Jahre. Die in § 17 Abs. 2 SpruchG-E vorgesehene Übergangsregelung hätte daher zur Folge, dass die mit Spruchstellenverfahren befassten Gerichte über einen nicht absehbar langen Zeitraum hinweg nebeneinander nach altem und nach neuem Verfahrensrecht entscheiden müssten. Eine solche Regelung ist umständlich und fehleranfällig. Sie vermag für die bei Inkrafttreten bereits anhängigen Verfahren auch nicht zu einem Beschleunigungseffekt beizutragen.

Auf laufende Verfahren sollten zumindest die neuen Verfahrensförderungspflichten des Spruchverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen. Den Gerichten ist insbesondere die Möglichkeit einzuräumen, entsprechend den neuen Vorschriften die Vorlage von Urkunden und Unterlagen anzuordnen und durchzusetzen.

Soweit ein Beschwerdeverfahren erst nach dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensgesetzes angestrengt wird, sollte das neue Verfahrensrecht insgesamt gelten.

13. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die auf Grund von Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs vorgesehenen Zuständigkeitsbestimmungen durch die Länder rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes getroffen werden können.

Begründung

Um die in Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs genannten Zuständigkeitsbestimmungen erlassen zu können, benötigen die Länder einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Daher muss sichergestellt werden, dass zwischen dem Inkrafttreten der genannten Vorschriften und dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes ein entsprechend langer Zeitraum liegt, weil andernfalls für eine Zwischenzeit von einigen Monaten die bisherige Konzentration der Verfahren entfallen und die schwierige Materie auf alle Landgerichte verteilt würde. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks könnte – um Verzögerungen beim Inkrafttreten zu vermeiden – auch vorgesehen werden, dass die zum Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz erfolgten Zuständigkeitsvorschriften der Länder bis zum Erlass einer Neuregelung nach dem Spruchverfahrensneuordnungsgesetz, längstens aber sechs Monate, entsprechend fortgelten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 SpruchG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Regelungsbedürfnis, das auch vom Bundesrat anerkannt wird, durch die Formulierung im Regierungsentwurf einfacher und zweckmäßiger erfüllt wird als durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung.

Dem Umstand, dass es sich bei Parallelverfahren mehrerer Antragsteller gegen denselben Antragsgegner bei verschiedenen Landgerichten um unterschiedliche Verfahrensgegenstände handelt und daher die §§ 4 und 5 FGG nicht unmittelbar angewandt werden können, wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt werden sollen. Dies erscheint sachgerecht, weil Bezugspunkt der gerichtlichen Prüfung in allen Parallelverfahren letztlich ein und dieselbe gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahme ist.

Die Verweisung hat weiterhin den Vorteil, dass sich die örtliche Zuständigkeit eines Landgerichts grundsätzlich nach dem einfach festzustellenden Kriterium des ersten Tätigwerdens in der Sache bestimmt. Nur wenn gleichwohl eine Unklarheit besteht, ist eine Zuständigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts veranlasst. Der Vorschlag des Bundesrates, nach dem für eine Bündelung der Verfahren stets eine Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgrund einer vorangegangenen Zweckmäßigkeitprüfung nötig ist, würde dagegen zu Verzögerungen führen und dem mit der Reform angestrebten generellen Ziel einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung entgegenwirken.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG)

Die Bundesregierung stimmt dem in der Prüfbitte des Bundesrates zum Ausdruck gebrachten Anliegen zu und schlägt vor, Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Darlegung der Antragsberechtigung nach § 3“.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass sichergestellt sein muss, dass den Antragstellern rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist die in Artikel 1 § 7 Abs. 3 des Regierungsentwurfs genannten Unterlagen zur Begründung ihres Antrags vorliegen müssen.

Wie bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, ist dies für den Regelfall bereits durch die Vorschriften des AktG und des UmwG sichergestellt. Gemäß § 293f Abs. 1, § 320 Abs. 4 Satz 1, § 327c Abs. 3 AktG und § 63 Abs. 1, § 230 Abs. 2 Satz 1 UmwG sind vor der Hauptversammlung, die über die jeweilige Strukturmaßnahme zu beschließen hat, die genannten Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Ferner ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen (vgl. § 293f Abs. 2, § 320 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 319

Abs. 3 Satz 2, § 327c Abs. 4 AktG; § 63 Abs. 3, § 230 Abs. 2 Satz 2 UmwG).

Nur für die Fälle, dass der Antragsteller aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen, beispielsweise durch eine schwere Erkrankung oder vergleichbare Umstände, gehindert war, schon anlässlich der Hauptversammlung von den genannten Unterlagen Kenntnis zu nehmen, oder selbst erst Aktionär geworden ist, nachdem die Hauptversammlung bereits stattgefunden hat, muss sichergestellt werden, dass er sich noch nachträglich diese Unterlagen beschaffen kann. Dazu dient der in Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Anspruch auf Abschrifterteilung, der noch um eine Möglichkeit zur Fristverlängerung für die Antragsbegründung ergänzt werden soll. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Formulierung vorschlagen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 4 SpruchG)

Die Bundesregierung hält die schrittweise Nutzung des mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingeführten elektronischen Bundesanzeigers für gesellschaftsrechtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen für sinnvoll. Gerade bei einer gesetzlichen Neuregelung wie im vorliegenden Fall bietet es sich an, von vornherein von diesem neuen Medium Gebrauch zu machen und nicht erst eine spätere generelle Umstellung abzuwarten. Im Übrigen handelt es sich bei der in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters um einen besonderen Fall und nicht um die Bekanntmachung einer Eintragung im Handelsregister nach der allgemeinen Vorschrift des § 10 HGB.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 3 SpruchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 § 7 Abs. 3, 7 SpruchG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Anliegen des Bundesrates nicht anzuschließen. Eine erst vor kurzem durchgeführte Umfrage bei den Bundesländern hat ergeben, dass die Gerichte in gesellschaftsrechtlichen Verfahren von der Festsetzung von Zwangsgeld als Sanktion nur äußerst selten Gebrauch machen. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig sinnvoll, in einem neuen Gesetz dieses Zwangsmittel wiederum vorzusehen.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 3 SpruchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 § 11 Abs. 4 – neu – SpruchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt ergänzend hierzu eine Anpassung der kostenrechtlichen Regelung in Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 6 vor.

Die in Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Regelung zur Höhe des Gebührensatzes sieht vor, dass das Vierfache der vollen Gebühr erhoben wird, wenn es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Ergeht – wie im Fall des in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleichs – eine solche Entscheidung nicht, fällt lediglich eine volle Gebühr an. Nicht begünstigt wäre nach dieser Regelung der in Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene schriftliche Vergleich, dessen Zustandekommen das Gericht durch Beschluss feststellt. Damit auch in diesem Fall nur eine volle Gebühr entsteht, schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 6 wie folgt zu fassen:

„Kommt es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung, erhöht sich die Gebühr auf das Vierfache der vollen Gebühr; dies gilt nicht, wenn lediglich ein Beschluss nach § 11 Abs. 4 Satz 2 ergeht.“

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1, 1a – neu – SpruchG)

Zu Buchstabe a (Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1)

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, grundsätzlich am Regelungsmodell des Regierungsentwurfs festzuhalten, wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag unterbreiten, wie dem Anliegen des Bundesrates durch Anhebung des Mindest- und Höchstgeschäftswerts Rechnung getragen werden kann.

Die so genannte Differenzmethode zur Berechnung des Geschäftswerts in Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz erscheint sachgerecht und sollte beibehalten werden. Mit dieser Regelung wird die bisherige ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs (s. z. B. Beschluss vom 7. Dezember 1998, II ZB 5/97, AG 1999, 181) zu § 30 Abs. 1 KostO gesetzlich festgeschrieben. Für den Fall, dass im Spruchverfahren keine Erhöhung der Abfindung oder des Ausgleichs festgesetzt wird, wird im Regierungsentwurf ein Mindestgeschäftswert vorgeschlagen. Durch den Mindestgeschäftswert soll gewährleistet werden, dass die Tätigkeit des Gerichts auch bei einer Zurückweisung oder Zurücknahme des Antrags angemessen abgegolten wird. Da der Geschäftswert in diesen Fällen grundsätzlich nicht höher liegen darf als bei einem auch nur minimalen Erfolg des Antrags (vgl. z. B. OLG Düsseldorf, AG 1999, 89 [92]), bliebe für eine Ermessensentscheidung des Gerichts, wie sie entsprechend dem geltenden Recht auch der Vorschlag des Bundesrates vorsieht, ohnehin nur ein sehr geringer Spielraum. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ausschluss dieses freien Ermessens, verbunden mit der Festschreibung der in der gerichtlichen Praxis ohnehin auch schon derzeit angewendeten Differenzmethode, führt zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Gerichtsgebühren und ist ein Beitrag zu der von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister seit Jahren geforderten Vereinfachung des Justizkostenrechts.

Neben dem Mindestgeschäftswert sollte auch eine Beschränkung des Geschäftswerts auf einen angemessenen Höchstbetrag eingeführt werden. Durch den Höchstwert soll verhindert werden, dass für den Antragsteller oder den Antragsgegner durch ein Spruchverfahren unverhältnismäßig hohe Kosten

entstehen. Die Beschränkung des Werts hat nicht nur Auswirkungen auf die Gerichtsgebühren, sondern auch auf die Gebühren der Antragsteller- und Antragsgegnervertreter sowie auf die vom Antragsgegner zu tragende Vergütung des gemeinsamen Vertreters nach Artikel 1 § 6, die sich gemäß der in Artikel 6 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Ergänzung des § 8 BRAGO und Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls nach dem Geschäftswert richten. Durch die Beschränkung des Geschäftswerts, verbunden mit der Anwendung der Differenzmethode, wird das Kostenrisiko für alle Beteiligten kalkulierbar. Vor allem für den Antragsteller wird zudem eine verfassungsrechtlich problematische faktische Beschränkung des Rechtsschutzes verhindert.

Zu Buchstabe b (Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1a SpruchG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag, in § 15 einen neuen Absatz 1a einzufügen, nicht zustimmen. Die darin vorgesehene Anknüpfung an den Schluss der mündlichen Verhandlung, die im Zivilprozessrecht üblich ist, passt nicht für das Spruchverfahren. Eine förmliche Schließung der mündlichen Verhandlung entsprechend der Regelung in § 136 Abs. 4 ZPO sieht der Entwurf ebenso wenig vor wie ihre förmliche Wiedereröffnung nach § 156 ZPO. Die Systematik der für dieses Verfahren geltenden Kostenordnung sollte beibehalten und nicht durch die Anwendung von im Gerichtskostengesetz für ZPO-Verfahren üblichen Regelungen durchbrochen werden.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 § 15 Abs. 4 SpruchG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Petitum, die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung für die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller umzukehren. Dem Antragsteller soll ein gewisses Kostenrisiko zugemutet werden, um übereilte oder mutwillige Antragstellungen zu verhindern und einen Anreiz für verfahrensförderndes Verhalten zu schaffen. Diese Signalwirkung der Regelung sollte nach Ansicht der Bundesregierung erhalten bleiben. Gerade durch die höhenmäßige Beschränkung des Geschäftswerts, für die sich die Bundesregierung nachhaltig einsetzt (vgl. die Ausführungen zu Nummer 9), und die Möglichkeit, dem Antragsgegner aus Billigkeitsgründen die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers aufzuerlegen, wird das Kostenrisiko aber auf ein zumutbares Maß begrenzt.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 § 16 SpruchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 § 17 Abs. 2 SpruchG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Übergang vom bisher geltenden zum neuen Recht möglichst reibungslos erfolgen sollte. Sie vermag sich jedoch dem Petitum, dass bestimmte Vorschriften des neuen Rechts auf beim Inkrafttreten des SpruchG bereits anhängige Verfahren schon Anwendung finden sollten, nicht anzuschließen. Eine entsprechende Regelung war im Referentenentwurf vorgesehen, stieß aber bei verschiedenen Bundesländern auf Bedenken, weil man Unklarheiten durch eine rechtliche „Gemengelage“ befürchtete.

Die Bundesregierung ist aber mit dem Bundesrat der Ansicht, dass die Vorschriften des neuen Rechts jedenfalls auf

Beschwerdeverfahren Anwendung finden können, wenn die Entscheidung der ersten Instanz nach dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes ergeht. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Klarstellung in Artikel 1 § 17 Abs. 2 vorschlagen.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 7, Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu und wird es im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen.

